Die Bremer Handelskammer.

Ihre rechtliche Stellung im bremischen Staate.

Inauguraldissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Albert-Ludwigs-Universität

in

Freiburg im Breisgau

vorgelegt von

Jules Eberhard Nolteniu s,

Referendar aus Bremen.

Quakenbrück

Handelsdruckerei C. Trute,

1933.

Referent: Prof. Dr. Frhr. Marschall v. Bieberstein.
Tag der mündlichen Prüfung: 29. Juli 1932.

Durch die Genehmigung einer Dissertation nimmt die Fakultät nicht Stellung zu den darin vorgetragenen Anschauungen.

Gliederung.

Literaturverzeichnis.

Behrend, Artikel Handelskammern in Stengel-Fleischmanns Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. 2. Aufl. 1913, Bd. II, S. 342 ff.

Bericht der Handelskammer in Bremen über das Jahr 1931, erstattet an den Kaufmannskonvent, Bremen 1931 (zit.: H. K. Ber.).

Bericht des infolge gemeinsamen Beschlusses vom 8. Febr. 1831 der Verfassungsangelegenheiten halber niedergesetzten gemeinschaftlichen Ausschusses des Senats und der Bürgerschaft der freien Hansestadt Bremen, Bremen 1837.

Bericht über die Resultate der vom 25. Febr. 1831 bis zum 22. Mai 1837 stattgefundenen Verhandlungen in Verfassungsangelegenheiten der freien Hansestadt Bremen, dem Senat erstattet von seinen Mitgliedern des zu diesen Verhandlungen bestellten Ausschusses des Senats und der Bürgerschaft, Bremen 1837.

v. Bippen, W., Geschichte der Stadt Bremen, 3 Bde., Bremen, 1892 bis 1904.

Bollmann, J., Bremisches Staats- und Verwaltungsrecht. Bremen, 1904.

„ Artikel Bremen. In Stengel-Fleischmanns Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. 2. Aufl. 1911, Bd. I, S. 524 ff.

Brand, Das Beamtenrecht. Die Rechtsverhältnisse der preußischen Staats- und Kommunalbeamten. 3. Aufl. 1928.

Brecht, Vereins- und Versammlungsrecht in: v. Brauchitsch, Verwaltungsgesetze für Preußen, II. Bd. 21. Aufl. 1928, S. 167 ff.

Bremisches Urkundenbuch: Im Auftrage des Senats der freien Hansestadt Bremen herausgegeben v. Ehmck und v. Bippen, 5 Bde. Bremen, 1873—1902 (zit.: Ub.).

Donandt, F., Versuch einer Geschichte des Bremischen Stadtrechts, 2 Bde. Bremen, 1830 (zit.: Stadtrecht).

„ Zur Geschichte der Demokratie in der bremischen Verfassung, Bremen 1848 (zit.: Demokratie).

Dünzelmann, E., Beiträge zur bremischen Verfassungsgeschichte, in Brem. Jahrb. Bd. 17, S. 1 ff. Bremen, 1895 (zit.: Verfassungsgeschichte).

Dünzelmann, E., Die bremische Kaufmannsgilde und ihre Elterleute, in Brem. Jahrb. Bd. 18, S. 77 ff.. Bremen, 1896 (zit.: Kaufmannsgilde).

„ Aus Bremens Zopfzeit, Bremen 1899 (zit.: Zopfzeit).

Ebermayer-Lobe-Rosenberg, Reichsstrafgesetzbuch, 3. Aufl. 1925.

Eckhardt, K. Die mittelalterlichen Rechtsquellen der Stadt Bremen. Schriften der Bremer Wissenschaftl. Gesellsch. Reihe A: Veröffentlichungen aus dem Bremischen Staatsarchiv, Heft 5, Bremen, 1931.

Entholt, H., Der Schütting, das Haus der bremischen Kaufmannschaft, Bremen 1931.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und in Strafsachen.

Fleiner, F., Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts. 8. Aufl. 1928.

Frank, R., Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 18. Aufl. 1931.

Friedrichs, Artikel Beamtenrecht. Im Handwörterb. der Rechtswissenschaft, 1928, Bd. I, S. 544 ff.

„ Artikel Behörde. Im Handwörterb. der Rechtswissenschaft, Bd. I, S. 577 ff.

„ Artikel Industrie- und Handelskammern. Im Handwörterb. der Rechtswissenschaft, 1928, Bd. III, S. 263 ff.

Frielinghaus, Staat und Handelskammern, in Deutsche Wirtschaftszeitung, XXII. Jahrg. 1925, No. 17, S. 406 ff.

Fünfundsiebzig Jahre Lübecker Kaufmannschaft und Handelskammer, 1853—1928. Herausgegeben von der Handelskammer Lübeck, 1928.

Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen seit 1849 (zit.: Ges. Bl.).

v. Gierke, O., Deutsches Privatrecht, 1895, Bd. I.

„ Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. I: Die Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, 1868.

Goldschmidt, M., Organisation und Kompetenz der Hamburgischen Handelskammer. Heft 9 der Abhandlungen u. Mitteilungen aus dem Seminar für Oeffentl. Recht u. Sozialrecht, Hamburg, 1922.

Hatschek, J., Die Selbstverwaltung in politischer und juristischer Bedeutung, 1898.

Hegel, K., Städte und Gilden der Germanischen Völker im Mittelalter. 2 Bde. Leipzig, 1891.

Hemptenmacher, Artikel Börse. In Stengel-Fleischmanns Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungrechts. 2. Aufl. 1911, Bd. I, S. 499 ff.

Hereus, F., Die deutschen Handelskammern als Glied der Verwaltung. 1922.

v. Jan, H., Das Vereinsgesetz für das Deutsche Reich, mit Nebengesetzen, 1931.

Jellinek, Georg: System der subjektiven öffentlichen Rechte. 2. Aufl. 1905 (zit.: System).

„ Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl. 1914 (zit.: Staatslehre).

Jellinek, Walter, Verwaltungsrecht, 3. Aufl. 1931.

v. Kaufmann, R., Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen in den Staaten Europas, 1879.

Klug, Gesetz über die Industrie- und Handelskammern. In v. Brauchitsch: Die preußischen Verwaltungsgesetze. Bd. IV, S. 699 ff., 1926.

Knoke, P., Artikel Mitgliedschaftsrecht im Handwörterb. der Rechtswissenschaft Bd. 4, S. 99 ff.

Lusensky, F., Gesetz über die Industrie- und Handelskammern. Guttentag'sche Sammlung preuß. Ges. No. 21, 1909.

Mayer, O., Deutsches Verwaltungsrecht. 3. Aufl. 1924.

Merling, K., Die Deputationen der Bremer Verfassung. Diss. Leipzig, 1917.

Meyer, F. A., Blicke in die Geschichte der Elterleute, Bremisches Magazin, 1831.

Möller, P. C. Sammlung von Gesetzen und Verordnungen der Freien Hansestadt Bremen, 1927.

Most, O., Selbstverwaltung der Wirtschaft in den Industrie- und Handelskammern, 1927.

Motz, D., Die Verhältnisse des Collegii Seniorum in seiner Beziehung auf Bremens Handel und Schiffahrt. Bremen, 1848.

Müller, Karl, Die staats- und verfassungsrechtliche Entwicklung in Bremen bis zum Jahre 1848 (Die Zeit der reichsstädtischen Ratsverfassung) unter Berücksichtigung von Hamburg und Lübeck, Bremen 1931.

Protokolle der bremischen Verfassungsdeputation von 1848/49, 2 Bde. Bremen, 1849.

Protokolle der bremischen Nationalversammlung, 1919/20.

Rehbein-Reincke, Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten. Bd. 4, 1894.

v. Rheinbaben, Artikel Beamte. In Stengel-Fleischmanns Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. 2. Aufl. 1911, Bd. I, S. 358 ff.

Rosin, H., Das Recht der öffentlichen Genossenschaft. 1886.

Schmidt, Arthur, B., Handelsrecht, Sammlung der Reichsgesetze und Verordnungen außerhalb des Handelsgesetzbuchs, 1929.

Schoen, P., Deutsches Verwaltungsrecht. In v. Holtzendorff-Kohlers Enzyklop. d. Rechtswissenschaft, 7. Aufl. 1914, Bd. IV, S. 193 ff.

Schumacher, H. A., Zur Geschichte des Schüttings. Bremisches Jahrb. Bd. V, S. 192 ff., 1870.

Stegemann, R., Die staatsrechtliche Stellung der Handelskammern in Preußen, 1888. Sonderabdruck aus Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebung etc. Jahrg. 12, Heft 2.

Verfassung der freien Hansestadt Bremen und ihre Nebengesetze. Nach dem Stande vom 1. April 1931. Herausgegeben unter Mitwirkung der Regierungskanzlei in Bremen. Bremen, 1931.

Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft, 1848/49.

Wendtland, Handbuch der Deutschen Industrie- und Handelskammern und sonstigen amtlichen Handelsvertretungen. (Zusammenstellung der Handelskammer-Gesetze sämtlicher deutscher Bundesstaaten.) 1927.

„ Die behördliche Tätigkeit der Industrie- und Handelskammern, in Deutsche Wirtschaftszeitung, XXII. Jahrg. 1925, No. 17, S. 400 ff.

Wolfard, A., Die staatsrechtliche Stellung des bremischen Senates. Bremen, 1926.

Zeyß, R., Die Entstehung der Handelskammern und die Industrie am Niederrhein während der französischen Herrschaft, 1907.

Zorn, Ph., Die staatsrechtliche Stellung der Handelskammern 1923 (Sonderabdruck aus der Bonner Festgabe für Zitelmann).

Gesetzesabkürzungen.

1. Bremische Gesetze.

Ang. K. Ges. = Angestelltenkammergesetz vom 17. Juli 1921, (Ges. Bl. S. 296).

Arb. K. Ges. = Arbeiterkammergesetz vom 17. Juli 1921, (Ges. Bl. S. 291).

B. V. = Verfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 17. Juli 1921, (Ges. Bl. S. 183).

Beamt. Ges. = Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der Beamten vom 1. Sept. 1926 (Ges. Bl. S. 201).

Börs. Ordng. = Börsenordnung vom 12. Juli 1910, (Ges. Bl. S. 127).

Gew. K. Ges. = Gewerbekammergesetz vom 17. Juli 1921, (Ges. Bl. S. 275).

H. K. Beitr. Ges. = Gesetz über die Erhebung eines Beitrages für die Handelskammer (Handelskammerbeitragsgesetz) vom 17. Juli 1921, (Ges. Bl. S. 259).

H. K. Ges. = Handelskammergesetz vom 17. Juli 1921, (Ges. Bl. S. 266).
H. K. Ges. von 1849 = Gesetz die Handelskammer betreffend vom 2. April 1849, (Ges. Bl. S. 109).
Ind. Vertr. Ges. = Ausführungsgesetz zu den §§ 79 und 81 der bremischen Verfassung über die Vertretung der Industrie (Industrievertretungsgesetz) vom 17. Juli 1921, (Ges. Bl. S. 255).
K. H. K. Ges. = Kleinhandelskammergesetz vom 17. Juli 1921, (Ges.-Bl. S. 283).
Landw. K. Ges. = Landwirtschaftskammergesetz vom 23. Juli 1921, (Ges. Bl. S. 307).
Verw. Ges. = Verwaltungsgesetz vom 15. April 1928, (Ges. Bl. S. 123).
Verw. Ger. Ges. = Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsgesetz) vom 6. Januar 1924, (Ges. Bl. S. 23).

2. Andere Gesetze.

Bayr. H. K. Ord. = Bayrische Industrie- und Handelskammerverordnung vom 5. Febr. 1927. (Nach Wendtland, Hdb. S. 24 ff.).
Hamb. H. K. Ges. = Hamburgisches Gesetz, betreffend die Handelskammer und die Versammlung Eines Ehrbaren Kaufmanns, vom 17. März 1919. (Nach Wendtland, Hdb. S. 138 ff.).
Lüb. Kfm.Ord. = Lübeckische Kaufmannsordnung vom 21. Juni 1898. (Nach Wendtland, Hdb. S. 245 ff.).
Preuß. H. K. Ges. = Preußisches Gesetz über die Industrie- und Handelskammern vom 24. Febr. 1870; 19. Aug. 1897. (Nach Wendtland, Hdb. S. 4 ff.).
Reichsbörsges. = Reichsbörsengesetz vom 27. Juni 1908. (Nach Schmidt, Handelsrecht, S. 190 ff.).
RV. = Reichsverfassung vom 11. August 1919.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.

3. Sonstige Abkürzungen.

H. K. Ber. = Bericht der Handelskammer in Bremen über das Jahr 1931 erstattet an den Kaufmannskonvent, Bremen, 1931.
Ub. = Bremisches Urkundenbuch. Im Auftrage des Senates der Freien Hansestadt Bremen herausgegeben von Ehmck u. v. Bippen, 5 Bde. Bremen, 1873—1902.
RG. (JW.) = Entscheidungen des Reichsgerichts in der „Juristischen Wochenschrift“.
RG. Str. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
RStrGB. = Reichsstrafgesetzbuch.

§ 1. Einleitung.

Handel, Schiffahrt und Industrie sind die Grundpfeiler bremischen Wirtschaftslebens. In der Pflege dieser Wirtschaftszweige, vorzüglich des Handels und der Schiffahrt, liegt die deutsche Aufgabe des bremischen Stadtstaates und damit die Berechtigung seines staatlichen Sonderlebens. Es ist daher nicht verwunderlich, daß der Vorstand der bremischen Kaufmannschaft, einst das „Collegium Seniorum“, heute die Handelskammer, in Bremen stets eine besonders bevorrechtete und einflußreiche Stellung eingenommen hat.

Die Untersuchung der staatsrechtlichen Stellung der Bremer Handelskammer, ihrer geschichtlichen Entwicklung, ihrer Verfassung und ihrer Aufgaben soll Gegenstand der vorliegenden Arbeit sein.

Erster Abschnitt.

Die Entstehung der Handelskammer aus dem „Collegium Seniorum".

§ 2. Das „Collegium Seniorum".

Die deutschen Handelskammern [1]) haben sich aus den verschiedensten Anfängen heraus zu ihrer heutigen Form und Bedeutung entwickelt. Bei einzelnen Handelskammern läßt sich ein geschlossener Zusammenhang mit alten kaufmännischen Gilden nachweisen [2]). Andere gehen auf Einrichtungen zurück, die durch die ortsansässige Kaufmannschaft [3]) oder den Landesherrn [4]) ins Leben gerufen wurden. Im Osten Preußens bestanden seit etwa 1820 die „privilegierten Kaufmännischen Korporationen", die zum Teil auf ältere Organisationen zurückgehen [5]). Sie unterschieden sich als Körperschaften, die ihre Angelegenheiten selbständig erledigten, von den im Westen Preußens nach französischem Vorbild begründeten „Handelskammern" [6]), die ursprünglich nur Ausschüsse zur Beratung der Regierung in Handelssachen waren und aus Kaufleuten und Gewerbetreibenden eines Bezirkes bestanden, die von der Regierung berufen wurden. Erst später erhielten diese Handelskammern Selbstverwaltungs- und Vermögensrechte. Heute sind alle „Kaufmännischen Korporationen" in Handelskammern umgewandelt.

---

[1]) Es gibt heute im Deutschen Reiche 123 Handelskammern. Seit neuerer Zeit führen sie ganz überwiegend die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Namen „Industrie- und Handelskammern." (Most, S. 26.)

[2]) Vgl. die Uebersicht bei Behrend, S. 343 ff.; über die alten kaufmännischen Korporationen siehe ferner Gierke, Genossenschaftsrecht, S. 944 ff.; Heréus, S. 1 ff.; v. Kaufmann, S. 8 ff.

[3]) So der Handelsvorstand Nürnberg um 1560. Dieser nimmt noch heute eine besondere Stellung unter den bayrischen Handelskammern ein (§ 35 d. Bayr. H. K. Ord.; Wendtland, Handbuch, S. 34; Heréus, S. 6 f.)

[4]) So das 1738 begründete Commerzkollegium in Altona.

[5]) Behrend, a. a. O.; Heréus, S. 7 ff.; v. Kaufmann, S. 77 ff.

[6]) Ueber die Entstehung der preußischen Handelskammern vgl. Lusensky, S. 1 ff., v. Kaufmann, S. 93 ff., Heréus, S. 17 ff.; über die niederrheinischen Kammern insbesondere Zeyß.

Die Hamburger Handelskammer geht auf die 1665 von der „Versammlung Eines Ehrbaren Kaufmanns" ins Leben gerufene „Commerzdeputation" zurück[7]). Die Lübecker Handelskammer entstand 1853, indem durch Rat- und Bürgerschluß acht alte selbständige kaufmännische Kompagnien zur „Kaufmannschaft" zusammengefaßt wurden, deren Vorstand die Handelskammer ist[8]).

Die Bremer Handelskammer ist die Nachfolgerin des „Collegium Seniorum", des Kollegiums der „Elterleute des Kaufmanns". Die Elterleute[9]) des Kaufmanns waren ursprünglich die Vorsteher der bremischen Kaufmannsgilde, — de ghemeyne copman der stad Bremen[10]), einer Brüderschaft oder Gesellschaft, wie sie es selbst nannten, von bremischen Kaufleuten. Der Ursprung dieser Gesellschaft ist in Dunkel gehüllt[11]). Im Jahre 1423 werden zuerst vier Elterleute des Kaufmanns genannt, die für die Gesellschaft das Grundstück am Markt erwerben, auf dem der neue „Schütting"[12]), das Versammlungshaus der Kaufmannschaft, errichtet werden soll[13]). Der alte Schütting, der 1444 verkauft wurde, befand sich auf der Langenstraße[13]).

Wenn auch keine älteren sicheren Nachrichten über die Elterleute existieren[14]), so darf man doch annehmen, daß sie zur Zeit ihres ersten Auftretens bereits auf ein gewisses Alter zurückblicken konnten[15]). Vielleicht sind mit den „olderlüden", die im bremischen Stadtrecht von 1308 erwähnt werden[16]), nicht nur Elterleute der Zünfte[17]), sondern auch Elterleute des Kaufmanns gemeint. In Bremen an-

---

7) Goldschmidt, S. 10 ff.

8) „Fünfundsiebzig Jahre Lübecker Kaufmannschaft und Handelskammer", S. 1.

9) Die ursprüngliche Schreibweise „Elterleute" ging 1804 in „Aelterleute" und 1807 in „Aeltermänner" über. (F. A. Meyer, S. 197 Anm.)

10) Vgl. Ub. Bd. 5, No. 297.

11) Vgl. hierzu Dünzelmann, Kaufmannsgilde, S. 77 ff., S. 110 ff.; Motz, S. 5 ff.; Donandt, Stadtrecht, Bd. I, S. 343 ff.; F. A. Meyer, S. 199 ff.; Entholt, S. 10 f.

12) Ueber die Bedeutung des Wortes „Schütting" vgl. Schumacher, S. 195; Entholt, S. 13 f.

13) Schumacher, a. a. O.; Motz, S. 8; Donandt, a. a. O.; F. A. Meyer, S. 214 f.

14) Nach Motz, S. 7, findet sich in der Chronik von Renner ein Verzeichnis der Elterleute seit 1400. Vgl. Ub. Bd. 5, No. 131.

15) Dünzelmann, a. a. O. nimmt ein sehr hohes Alter der Gesellschaft an. Donandt, a. a. O. setzt dagegen die Begründung der Gesellschaft auf den Anfang des 15. Jahrhunderts.

16) Nach Eckhardt, S. 41 f., heißt es dort: Art. I, 2: „Schelet twe borghere, dhar twist van comen mag, unde cumt darto en ratman ofte twe, ofte en olderman ofte twe, the scolen unde the moghet em dhen vrethe beden bi sestich punden."

17) So Donandt, Stadtrecht, Bd. II, S. 87, 90 f.

sässige Kaufleute werden zuerst im Jahre 965 erwähnt[18]). Ebenso wie in anderen Städten werden sich auch die bremischen Kaufleute, die ihre Waren, wie damals üblich, persönlich über Land und Meer zu führen pflegten, zum Schutz gegen räuberische Angriffe und Bedrückungen sowie zum gemeinsamen Erwerb von Privilegien zusammengeschlossen haben. Man darf annehmen, daß sich aus einer solchen Gilde die Gesellschaft des Kaufmanns entwickelt hat[19]). Dies alles sind jedoch nur ungewisse Vermutungen, da, wie gesagt, über den Ursprung der Elterleute keine Nachrichten erhalten sind.

Im Jahre 1426 standen die Elterleute des Kaufmanns zusammen mit denen der Handwerksämter an der Spitze der Bewegung, die eine Reform der Ratsverfassung erstrebte[20]). Durch die demokratische Verfassung von 1428 erhielten die vier Elterleute des Kaufmanns und die vier Elterleute der Aemter Anteil an der Wahl der Ratmannen und an der Bildung des „Sechzehnerausschusses", der eine Vertretung der Bürgerschaft sein sollte[21]). Diese politische Stellung der Elterleute hatte jedoch rasch ein Ende, da bereits 1433 diese Verfassung beseitigt, und durch die sogenannte „Eintracht" oder „Tafel" die „Vollmächtigkeit" des Rates wiederhergestellt wurde[22]).

Die erste Nachricht von der inneren Einrichtung der Gesellschaft des Kaufmanns erhält man durch die „Ordinantie", das Statut, von 1451. Genaueres erst durch die von 1549[23]). Die Gesellschaft erscheint danach als eine gesellige und religiöse Brüderschaft. Ihr Patron war der Heilige Martin, der Schutzheilige der Reisenden und damit auch der Kaufleute.[24]). In der St. Martinikirche befand sich der Kaufmannsaltar[25]), und dort wurden die neuen Mitglieder aufgenommen und eingeführt.

---

[18]) Marktprivileg Ottos I. Ub. Bd. I No. 11.

[19]) Dünzelmann, Verfassungsgeschichte, S. 43, nimmt an, daß ursprünglich eine „Gilde aller am Handelsverkehr Beteiligten" bestanden habe, in die alle eintreten konnten, die durch Zahlung der „hense" genannten Abgabe das Recht erworben hatten, in Bremen Handel zu treiben. Für das Bestehen einer solchen Gilde finden sich jedoch keine zuverlässigen Anhaltspunkte. (Dagegen auch Hegel, Bd. II, S. 498).

[20]) Bippen, Bd. I, S. 285 ff.; Müller, S. 31 ff.

[21]) Bippen, Bd. I, S. 294 f.; Müller, S. 32 ff.; Motz, S. 7; F. A. Meyer, S. 216 ff.

[22]) Bippen, Bd. I, S. 313 ff.; Müller, S. 35 ff. Ziff. 6 der „Eintracht" lautet: „Vortmer segge wi schedeslude vorbenompte, dat de olde rad van stund in den radstol scholen sitten gan unde dar sitten vor enen vulmechtigen rad . . . ." (Ub. Bd. 5 No. 499).

[23]) Dünzelmann, Verfassungsgeschichte, S. 30 ff.; derselbe, Kaufmannsgilde S. 77 ff.

[24]) Es ist hierbei auch zu beachten, daß andere als religiöse Gesellschaften und die anerkannten Zünfte vom Rat verboten waren. (Vgl. Ub. Bd. 2, No. 229; Hegel, Bd. II, S. 474 ff.

[25]) Motz, S. 8. Ub. Bd. 5, No. 400.

Ueber die Aufnahme neuer Mitglieder wird in der Versammlung der Brüder entschieden, die alle zwei Jahre am Montag nach Heiligen Drei Könige auf dem Martinikirchhof von den Elterleuten veranstaltet wurde [26]). Von dem Aufzunehmenden wurde verlangt, daß er recht und echt und frei geboren sei [27]). Eine Bestimmung, daß Handwerker von der Aufnahme ausgeschlossen seien, findet sich nicht. Andererseits bestand für die Kaufleute kein Zwang, der Gesellschaft beizutreten [28]), noch gehörten ihr etwa alle Kaufleute an [29]). Es ist aber anzunehmen, daß auf Grund der mannigfachen Vorteile, die die Zugehörigkeit zur Gesellschaft mit sich brachte, die meisten Kaufleute Mitglieder waren. Handwerker werden sich zur Aufnahme nicht gemeldet haben, weil sie in ihren Zünften zusammengefaßt waren, und das Eintrittsgeld in die Gesellschaft des Kaufmanns sehr hoch war [30]).

An der Spitze der Gesellschaft standen vier „olderlüde", von denen alle zwei Jahre die beiden ältesten abgingen und durch zwei neue ersetzt wurden [31]). Letztere wurden von den „iungen olderlüden" und den „olden olderlüden" erwählt. Bereits um diese Zeit also wählt die Gesellschaft ihre Vorsteher nicht mehr selbst, sondern die alten und jungen Elterleute bilden ein Kollegium, das sich selbst ergänzt. Hier beginnt bereits die Entwicklung, die schließlich im 17. Jahrhundert das Kollegium der Elterleute überhaupt an die Stelle der Gesellschaft des Kaufmanns treten läßt [32]).

---

26) Dünzelmann, Zopfzeit S. 2 f.

27) In der „Ordinantie" von 1451 heißt es: „Ock scholen de olderlüde nemandt in de selschup nemen se en don datt na rade der olden olderlüde unde de schal wesen unde recht unde fry gebaren umme ehre unde bestendigkeit des copmans", und in der von 1549: „uppe datt offte iemand hier manck de vorbenompten nyen broders anders kende alse erlick unde uprichtig alle sines handels wo recht, dat de nu spreke unde swige hirnamals". Nach Dünzelmann, Verfassungsgeschichte, S. 31.

28) Das ist der wesentliche Unterschied der Gesellschaft des Kaufmanns von den Zünften der Handwerker, denen jeder, der das betreffende Handwerk betreiben wollte, angehören mußte. Vgl. Entholt, S. 11, Gierke, Genossenschaftsrecht, S. 945.

29) Eine strenge Scheidung zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten ist in Bremen für diese Zeit überhaupt schwer möglich. (Dünzelmann, Verfassungsgeschichte, S. 43.) Im 17. und 18. Jahrhundert wurden keine „Krämer" zu Elterleuten gewählt, wohl aber Gewandschneider und Brauer. (Dünzelmann, a. a. O. S. 30).

30) Dünzelmann, Verfassungsgeschichte, S. 31, 43 f. — Es waren etwa 200—300 Kaufleute, die als Mitglieder der Gesellschaft zur „Großen Kaufmannskost" geladen wurden.

31) Die „Ordinantie" von 1451 bestimmt: „ok schall dusse vorbenompte selschup unde kopman hebben veer olderlüde, de se vorstan unde der schall alle twe iar twe affgan alse de oldesten unde so scholen de olden olderlüde mitt den iungen samptlicken twe wedder kesen de selschup vorthostande." (Nach Dünzelmann, a. a. O. S. 30).

32) Siehe unten S. 10.

Die Zwecke der Gesellschaft waren um diese Zeit geselliger und religiöser Art. Im Winter, wenn die Schiffe auflagen, kamen die Kaufleute zu großen Festlichkeiten auf dem Schütting zusammen [33]). Ferner heißt es schon in der „Ordinantie“ von 1451, daß, wenn „ein Kaufmann eine beschwerliche Sache vor dem Rat hat, die er allein nicht führen kann, die Elterleute mit ihm gehen und ihm sein Recht verteidigen helfen sollen. Bricht ein Streit aus zwischen zwei Kaufleuten, so soll einer den anderen nicht verklagen vor Rat oder Gericht, es sei denn, er habe ihn zuvor vor den Elterleuten verklagt. Auch sollen die Elterleute beständig sehen auf des Kaufmanns Nahrung und Fortgang innerhalb und außerhalb Bremens und das vor den Rat bringen“ [34]).

Eine weitere überaus wichtige Aufgabe der Elterleute war die Fürsorge für das Fahrwasser der Weser. Die Weser, die stets ein gefährlicher Strom gewesen ist, von deren schiffbarem Zustand aber in immer steigendem Maße das Gedeihen des bremischen Handels abhing, wurde gegen Ende des 14. Jahrhunderts zuerst durch Seezeichen kenntlich gemacht [35]). 1426 werden die Elterleute als Vorsteher des Tonnengeldes genannt [36]), einer Abgabe, die von den nach Bremen kommenden Schiffen erhoben und für die Sicherheit des Fahrwassers verwendet wurde. 1483 wurde den Elterleuten das Recht, Tonnen und Baken auf der Weser zu setzen und hierfür das Tonnengeld zu erheben, vom Rate ausdrücklich bestätigt [37]). Danach durften sie von 100 Bremer Mark 4 Grote Tonnengeld erheben. Der Ueberschuß der Tonnengeldkasse sollte für die Stadtmauer verwendet werden, und die Elterleute sollten hierüber zweimal jährlich vor der Stadt Mauerherren Rechnung legen. Die Rechnungslegung kam sehr bald aus der Uebung, ebenso wie die Ablieferung des Ueberschusses [38]). Das Tonnengeld bildete vielmehr zusammen mit den Eintrittsgeldern die Grundlage des beträchtlichen Vermögens der Elterleute. Die Elterleute haben die Tonnen und Baken bis zum Jahre 1848 verwaltet. Auf der selbständigen Erledigung dieser wichtigen öffentlichen Aufgabe beruht die eigenartige Stellung, die das Kollegium der Elterleute schließlich in Bremen einnahm [39]).

---

[33]) Eine eingehende Schilderung des geselligen Lebens der Kaufmannschaft findet sich bei Dünzelmann, Zopfzeit, S. 1 ff., S. 18 ff., S. 191 ff.; Entholt. S. 5 ff.

[34]) Dünzelmann, Zopfzeit, S. 35; F. A. Meyer, 220.

[35]) Dünzelmann, a. a. O. S. 29 ff. Entholt, S. 9 f.

[36]) Dünzelmann, Kaufmannsgilde, S. 110. Ub. Bd. 5, No. 297. F. A. Meyer, S. 221.

[37]) Motz, S. 10 ff.; die Urkunde ist dort als Anlage 1, S. 26 f., abgedruckt. Es heißt darin u. a.: „ . . . . sint overeen gekahmen mit den olderlüden des koopmans, alse dat ock van older heerkumpste es gewesen, dat se willen holden und setten laten de backen und de tunnen legen laten uppe der Weser . . .“

[38]) Dünzelmann, a. a. O. S. 87 f.

[39]) Dünzelmann, a. a. O. S. 86.

Eine politische Rolle spielten die Elterleute im 15. und 16. Jahrhundert seit der kurzen Dauer der Verfassung von 1428 nicht mehr. Als die angesehenste Korporation der Stadt bewahrten sie lediglich für die Bürgerschaft wichtige Verträge wie die „Eintracht“ von 1433 [40]). — Der Umstand, daß die Elterleute sich nicht der Beschwerden der Bürgerschaft gegen den Rat annahmen, war sogar die Veranlassung dafür, daß der Aufstand der 104 Männer von 1532 sich nicht allein gegen den Rat, sondern auch gegen die Elterleute richtete [41]). Es wurde ihnen vorgeworfen, der Schütting sei „gemeines Gut“, d. h. gehöre der Gemeinde. Obgleich die Elterleute nachwiesen, daß sie den Schütting von Geldern des Kaufmanns erworben und erbaut hatten, wurde ihnen der Schütting mitsamt ihrem übrigen Vermögen fortgenommen. Erst nachdem die kurze Herrschaft der Hundertundvier beseitigt war, und der Rat auf Grund der sogenannten „Neuen Eintracht“ wieder eingesetzt war, erhielten auch die Elterleute ihre sämtlichen Rechte wieder [42]).

Das 17. Jahrhundert brachte in den äußeren und inneren Verhältnissen der Gesellschaft des Kaufmanns umfassende Wandlungen. Die Elterleute übernahmen die Führung der Opposition gegenüber dem Rat, die in den vergangenen Jahrhunderten in den Händen der Zünfte gelegen hatte. Sie verbanden sich mit der Bürgerschaft, die gegenüber der „Vollmächtigkeit“ des Rats Anteil am Regiment verlangte, und wurden so aus Elterleuten des Kaufmanns zu „Elterleuten der ganzen Bürgerschaft“ [43]).

Der Rat strebte, gestützt auf die „Neue Eintracht“, nach einem absoluten Regiment, ähnlich dem der Landesherren. Verwaltung und Rechtsprechung lagen in seiner Hand, ohne daß er durch eine Mitwirkung der Bürgerschaft beschränkt war. Nur wenn es dem Rat nötig erschien, mit mehr Leuten Rücksprache zu nehmen, sollte er aus der Gemeinheit, dem Kaufmann und den Aemtern die Verständigsten und Tüchtigsten dazu einladen [44]). Es stand in seinem Belieben, wie oft er solche „Convente“ veranstalten und wen er dazu einladen wollte. Eigenmächtige Versammlungen der Bürger zu politischen Zwecken waren dagegen streng verboten [45]).

---

[40]) Dünzelmann, Verfassungsgeschichte, S. 32.

[41]) Bippen, Bd. II, S. 55 ff., 65 ff.; Müller, S. 38 ff. Dünzelmann, Kaufmannsgilde, S. 82; Entholt, S. 12 f.; F. A. Meyer, S. 222 ff.

[42]) Die Restitutionsurkunde ist abgedruckt bei Motz, Anl. 3, S. 37 ff.

[43]) Vgl. zum Folgenden: Müller, S. 41 ff.; Dünzelmann, Zopfzeit, S. 35 ff.; Bippen, Bd. III, S. 39 ff., S. 159 ff.; F. A. Meyer, S. 229 ff.; Entholt, S. 28 ff.

[44]) Müller, a. a. O.

[45]) In der sogen. „Kundigen Rolle“ von 1450 heißt es: „Dar en schal nement sammelinge maken teghen den Rad den Rad to vordruckene; wurde dat openbar, sin liff unde gut staen in des Rades wolt.“ (Nach Eckhardt, S. 249).

In guten Zeiten war keine Veranlassung zur Unzufriedenheit mit diesem Regiment gegeben. Als aber mit dem Dreißigjährigen Kriege und den Kämpfen der Stadt um ihre Unabhängigkeit schwere Notzeiten kamen, in denen Handel und Wandel darniederlagen, und die Lasten, die der Rat der Gemeinde zumuten mußte, unerhört drückten, da regte sich der Widerstand, und die Bürger verlangten Anteil an der Leitung des Gemeinwesens. Diese Unzufriedenheit fand ihren Führer in dem Kollegium der Elterleute des Kaufmanns oder „Collegium Seniorum", wie es sich seit dieser Zeit nannte.

Zu dem ersten Zusammenstoß kam es bereits im Jahre 1609, als die Elterleute eine größere Anzahl Bürger auf dem Schütting zusammenriefen, um über die Verletzung des Stapelrechtes durch auswärtige Kaufleute Klage zu führen, und der Rat hiergegen unter Berufung auf das Versammlungsverbot der „Neuen Eintracht" Einspruch erhob. Seit dieser Zeit verging ungefähr kein Jahrzehnt, ohne daß es nicht zu neuen Streitigkeiten zwischen dem Rat und den Elterleuten kam. Seit 1635 nannten die Elterleute sich „Elterleute der Stadt Bremen" oder „Elterleute der ganzen Bürgerschaft". Im Jahre 1653 führte das Kollegium einen neuen Eltermannseid ein, in dem der neugewählte Eltermann sich verpflichten mußte, die Bewahrung der bürgerlichen Privilegien, Gerechtigkeiten, Verfassung, Fundamentalgesetze und Verträge dem Rat gegenüber bestmöglichst zu beobachten [46]. Beide Neuerungen riefen den Widerspruch des Rates hervor, der darin eine Beeinträchtigung seiner „Vollmächtigkeit" erblickte.

Da der Rat ohne Zustimmung der Gemeinde keine neuen Steuern ausschreiben konnte, benutzten die Elterleute die finanziellen Schwierigkeiten, in denen sich die Stadt infolge des Dreißigjährigen Krieges und der nachfolgenden Kämpfe mit Schweden befand, um ihre Rechte zu erweitern. So wurde 1638 und 1674 die Bewilligung von „Schoß" [47] und „Kollekten" [47] von der Abstellung bestimmter Beschwerden abhängig gemacht. Im Jahre 1677 klagten die Elterleute gegen den Rat beim Reichskammergericht wegen Verletzung ihrer Rechte. Der Streit wurde erst 1681 durch den kaiserlichen Residenten von Kurtzrock verglichen. Wenn die alten Rechte der Elterleute durch den Vergleich auch anerkannt wurden, so bedeutet dieser doch einen Sieg des Rates. Es heißt in dem Vergleiche: [48] „Wegen Berufung der Bürger auf den Schütting und der dabey tractierenden Materie ist verabredet und beschlossen: so oft das Collegium der Aelterleute, zur Beförderung der Commerzien und ihrer Functionen gemäß, für nötig erachten möchte, demselben freistehen soll, ohngefähr vierzig bis

---

[46]) Müller, S. 43; F. A. Meyer, S. 247 ff.; Entholt, S. 37 ff.

[47]) „Schoß" war eine Vermögenssteuer, bei der sich jeder selbst einschätzte. „Kollekten" wurden nach dem Aufwand, den einer machte, berechnet und erhoben. Dünzelmann, Zopfzeit, S. 58.

[48]) Motz, S. 9; F. A. Meyer, S. 256 ff.

fünfzig negociierende Bürger oder Kaufleute zu sich an den Schütting zu veranlassen. Jedoch soll bei solchem Convent nichts proponirt, weniger geschlossen werden, was zum Regiemente gehöret und Einem Hochweisen Rath allein zu rathschlagen gebührt, sondern da bürgerliche Klagen incidenter mit einlaufen möchten, daß solches alsdann Einem Hochweisen Rath mit geziemenden Respect und Bescheidenheit recommandiret . . . . ."

Eine endgültige Entscheidung konnte durch diesen Vergleich nicht herbeigeführt werden. Im Jahre 1688 war bereits ein neuer Prozeß zwischen Rat und Elterleuten vor dem Reichskammergericht anhängig. Der Rat warf den Elterleuten vor, sie erstrebten die Stellung von „tribunorum plebis cum potestate intercedendi de publicis rebus deliberandi". Die Elterleute aber behaupteten dagegen, „omnis potestas descendit a Deo in populum, a populo in magistratum" [49]).

Das Ergebnis dieser Entwicklung war schließlich, daß ohne Mitwirkung der Bürgerschaft vom Rate „kein Gesetz erlassen, keine Steuer auferlegt und keine Verwendung von öffentlichen Geldern beschlossen werden konnte. Auf diesen Gebieten galt nur der übereinstimmende Beschluß von Rat und Bürgerschaft als Willensakt des Staates" [50]). Diese Wandlung vollzog sich, ohne daß das geschriebene Recht geändert wurde. Nach der „Neuen Eintracht" war der Rat nach wie vor ein „vollmächtiger". Aber diese Vollmächtigkeit war tatsächlich stark eingeschränkt zugunsten der Bürgerschaft [50]).

Die Bürgerconvente, die in den vier Kirchspielen getrennt zusammentraten, waren allerdings keine gewählten Vertretungen der Bürgerschaft. Die Mitglieder der Bürgerconvente wurden vielmehr vom Rate berufen und gehörten dann lebenslänglich den Bürgerconventen an. Conventsfähig waren nur die Mitglieder des „Collegium Seniorum", die Gelehrten weltlichen Standes, die Vertreter der Zünfte, die Bauherren und Diakonen der Kirchen, sowie Bürger, die das sogenannte „Große Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit" und ein größeres Vermögen besaßen [51]). Die ausschlaggebende Rolle in den Bürgerkonventen aber spielten die Elterleute: Sie führten den Vorsitz, und durch sie ging der Verkehr mit dem Rat. Sie allein nahmen regelmäßig an den Conventen teil, während die übrige conventsberechtigte Bürgerschaft den Verhandlungen nur ein geringes Interesse entgegenbrachte. So hatten die Elterleute allein schon durch ihre größere Erfahrung und Geschäftskenntnis das Uebergewicht in den Bürgerconventen [52]). In den gemeinschaftlichen Ausschüssen von Rat und Bürgerschaft waren sie daher stets vertreten. Der Elterleute mußte auch in den Staatsobligationen gedacht werden [53]). — So hatten die

---

49) Dünzelmann, Kaufmannsgilde, S. 107; Müller, S. 43.
50) Müller, S. 47.
51) Müller, S. 46.
52) Vgl. Müller a. a. O.; F. A. Meyer, S. 261 f.
53) Motz, S. 8; F. A. Meyer, S. 261 f.; Entholt, S. 41 f.

Elterleute erreicht, was sie angestrebt hatten: sie waren aus Vorstehern der Kaufmannschaft Vorsteher der Bürgerschaft geworden.

Daß es einst eine „Gesellschaft des Kaufmanns" gegeben hatte, war aus dem allgemeinen Bewußtsein verschwunden. Seit etwa 1650 wurden keine neuen Mitglieder mehr in die Gesellschaft aufgenommen [54]). Die Ursache wird darin erblickt, daß die großen Festlichkeiten allmählich infolge der schlechten Zeiten aufgegeben wurden [55]), und somit die Zugehörigkeit zur Gesellschaft als einfaches Mitglied keine Vorteile mehr bot. Seit dieser Zeit bestand allein das „Collegium Seniorum", das sich nach wir vor selbst ergänzte. Das Kollegium blieb jedoch auch weiter der anerkannte Vertreter der Kaufmannschaft. Vierzig bis fünfzig Kaufleute, die willkürlich ausgewählt wurden, wurden von Zeit zu Zeit zum Kaufmannskonvent zur Besprechung von Handelssachen auf dem Schütting zusammengerufen.

Besonders 1813 nach der Beseitigung der französischen Fremdherrschaft zeigte sich, welche Wandlung das „Collegium Seniorum" durchgemacht hatte. Das Kollegium, das von der französischen Herrschaft gleichzeitig mit den anderen städtischen Gewalten beseitigt war [56]), wurde wieder in alle seine Rechte eingesetzt [57]). Es nahm den Schütting wieder in Besitz und führte die Verwaltung der Tonnen und Baken weiter [58]). Lediglich die Erhebung des Tonnengeldes erfolgte seit dieser Zeit durch die neugegründete Generalhauptkasse des Staates, der dafür die Unkosten des Tonnenlegens übernahm [59]). Dabei war man sich aber nicht bewußt, daß es sich um die Wiederherstellung privater Rechte handelte [60]). Das „Collegium Seniorum" galt vielmehr für eine „Staatskorporation" [61]), d. h. es wurde für ein Staatsorgan gleich Rat und Bürgerconventen gehalten. Daher wurde das Vermögen des Kollegiums, das seiner Natur nach unzweifelhaft Privateigentum war, von der Generalhauptkasse in Verwal-

---

[54]) Dünzelmann, Verfassungsgeschichte, S. 32; derselbe, Kaufmannsgilde, S. 109. — Die Ansicht Dünzelmanns, die Kaufmannsgilde sei hiermit „zugrunde gegangen", dürfte nicht richtig sein. Es liegt vielmehr nur eine, wenn auch tiefgreifende, Umwandlung der Gesellschaft des Kaufmanns vor. (Vgl. Gierke, O., Deutsches Privatrecht, § 69, S. 550 ff. über Veränderung von Körperschaften).

[55]) Entholt, S. 23.

[56]) Nach Zeyß, S. 227 ff., ist durch die französische Herrschaft 1811 auch in Bremen eine „Handelskammer" errichtet, über die jedoch keine näheren Nachrichten erhalten sind, und die die Fremdherrschaft nicht überdauert hat.

[57]) Motz, S. 16 ff.; in den Anlagen 4—6 ist eine Aufstellung des damaligen Vermögens des „Collegium Seniorum" enthalten.

[58]) Motz, S. 19.

[59]) Motz, S. 18.

[60]) Schumacher, S. 212 f.

[61]) Schumacher a. a. O.

tung genommen[62]). Ebenso galt der Schütting in dieser Zeit als „gemeines Gut“, d. h. als Eigentum der Stadt[63]).

Das „Collegium Seniorum“ behielt sich allerdings ausdrücklich seine sämtlichen Rechte vor, sowohl an dem Tonnenprivileg wie an seinem übrigen Vermögen[64]). Es war aber bereit, hierauf zu verzichten, wenn seine staatsrechtliche Stellung als Vorstand der Bürgerschaft in der neuen Verfassung anerkannt würde[64]).

So wurde denn auch in alle Verfassungsentwürfe, die in dem Zeitraum zwischen 1813 und 1848 ausgearbeitet wurden, das „Collegium der Aeltermänner“ als eine dauernde Einrichtung übernommen[65]). Die Stellung, die die Elterleute errungen hatten, sollte durch die neue Verfassung förmlich anerkannt werden[66]). Das „Collegium der Aeltermänner“ sollte die Führung im Bürgerconvent haben „als ein ständiger beratender Ausschuß desselben und eine den Bürgerconvent in bestimmten Fällen vertretende Behörde“[67]). Seine Aufgabe sollte insbesondere die Fürsorge für die Aufrechterhaltung der Verfassung sein[68]). Die vier Vorsitzer des Bürgerconventes sollten aus dem „Collegium der Aeltermänner“ erwählt werden[69]). Jedem Ausschuß des Bürgerconventes sollte ein Aeltermann angehören[70]). Das „Collegium der Aeltermänner“ sollte aus zwanzig Mitgliedern bestehen, davon zwölf des Großhandels praktisch kundige Männer, die auf Lebenszeit von einem Ausschuß des Bürgerconventes gewählt werden sollten[71]).

Die Vertretung des Handelsstandes aber sollte als mit einer solchen staatsrechtlichen Funktion unvereinbar den Elterleuten genommen und einer Kammer für Handel und Gewerbe übertragen werden[72]).

---

[62]) Motz, a. a. O.

[63]) Schumacher, a. a. O.

[64]) Motz, S. 20 u. 22.

[65]) Ueber die Verfassungsvorschläge von 1814 vgl. bezüglich der Elterleute Motz, S. 20. — Ueber den Verfassungsentwurf von 1837 vgl. den Bericht des gemeinschaftlichen Ausschusses des Senats und der Bürgerschaft, sowie den Bericht der Senatsmitglieder von 1837. Vgl. ferner Müller, S. 56 ff. und 62 ff.; Entholt, S. 55 ff.

[66]) In den Motiven zum Bericht der Senatsmitglieder von 1837, S. 101 f. heißt es: „Die Aufgabe konnte also nur dahin gehen, auf förmliche Anerkennung des Standpunktes in unserem bürgerlichen Organismus, welchen das Collegium der Aeltermänner behauptet, anzutragen.“

[67]) Entw. von 1837, 4. Abschn. Art. 17.

[68]) Entw. von 1837, 5. Abschn. Art. 6.

[69]) Entw. von 1837, 4. Abschn. Art. 16.

[70]) Entw. von 1837, 4. Abschn. Art. 18.

[71]) Entw. von 1837, 5. Abschn. Art. 1 u. 3.

[72]) Vgl. den Bericht der Senatsmitglieder von 1837, S. 102.

Diese Verfassungsentwürfe führten zu keinem Ergebnis. Sie hatten auch nur den Zweck verfolgt, den bisherigen Zustand, „die durch eine bürgerliche Aristokratie beschränkte Souveränität des Senates“ aufrechtzuerhalten [73]). Die Bewegung von 1848 machte allen diesen Plänen ein Ende.

§ 3. Die Begründung der Handelskammer.

Die Verfassungsgesetzgebung von 1849 brachte eine völlige Neuschöpfung des bremischen Staatsrechts. „An die Stelle des Patrimonialstaates, den der vollmächtige Senat und die konventsberechtigte Bürgerschaft selbstherrlich leiteten, setzte sie den Verfassungs- und Rechtsstaat, in dem Senat und Bürgerschaft als Organe der Gesamtheit erscheinen, der die Staatsgewalt in bestimmte Formen zwängt und die Verwaltung den Schranken der Gesetzgebung unterwirft“ [74]).

Für die staatsrechtliche Sonderstellung des „Collegium Seniorum“ war in diesem Staate kein Platz mehr. Die rein demokratische Verfassung von 1849 [75]) räumte der Kaufmannschaft überhaupt keine besonderen politischen Rechte ein. Die gemäßigte Verfassung von 1854 [76]), die auf Druck des Deutschen Bundes in Bremen eingeführt wurde und mit geringen Aenderungen bis 1918 in Kraft blieb, trug der Bedeutung des Kaufmannsstandes insofern Rechnung, als stets ein Teil der Senatoren Kaufleute sein mußten [77]), und ferner die Angehörigen des Kaufmannskonvents die zweite Klasse bei den Bürgerschaftswahlen bildeten, die vierzig von hundertundfünfzig Abgeordneten wählte [77]). Die Verfassung von 1920 hat diese besonderen Rechte der Kaufmannschaft beseitigt [78]). Es gibt heute nur noch die Bestimmung, daß den in den Senat gewählten Kaufleuten die Fortführung ihres kaufmännischen Geschäfts gestattet ist [79]).

„Zur Förderung des Handels und der Schiffahrt sowie der Interessen der Kaufmannschaft“ bestimmte bereits die Verfassung von 1849, im Einverständnis mit der Kaufmannschaft, die **Handelskammer** und den **Kaufmannskonvent** [80]). Die Fürsorge für diese Interessen sollte nicht allein der Kaufmannschaft überlassen

---

[73]) Donandt, Demokratie, S. 39.

[74]) Bollmann, Staats- u. Verwaltungsrecht, S. 2.

[75]) Bremische Verfassung vom 8. März 1849 (Ges. Bl. S. 38 ff.).

[76]) Bremische Verfassung vom 21. Febr. 1854 (Ges. Bl. S. 8 ff.). Vgl. hierzu Bippen, Bd. III S. 483 ff.

[77]) Bollmann, Art. „Bremen“, S. 525 f.

[78]) Der Verfassungsentw. sah vor, daß unter den 8 auf 12 Jahre gewählten Senatsmitgliedern mindestens 4 Rechtsgelehrte und 2 Kaufleute sein sollten. Die Handelskammer hatte 4 Rechtsgelehrte u. 3 Kaufleute vorgeschlagen. (Prot. d. Nat. Verf. v. 1920, S. 1147, 1130, 1159 f., 1975, 1979). Vgl. ferner Wolfard, S. 39.

[79]) B. V. § 43.

[80]) B. V. v. 1849 Art. 88—93.

bleiben, sondern sollte sich unter der Obhut des Staates vollziehen und in der Verfassung selbst ihre dauernde Grundlage finden. Welche Hoffnungen man in die neue Einrichtung setzte, ergibt sich aus den Protokollen der Verfassungsdeputation von 1848, 1849. Dort heißt es: [81])

„Nur die Eigentümlichkeit unseres kleinen Staates, — welcher nicht bloß seine Wohlfahrt durch die Blüte des Handels und, wenngleich in geringerem Grade, auch der Gewerbe bedingt finden, sondern in der vorherrschenden Pflege und Entwicklung dieser mittelbar ganz Deutschland berührenden Interessen die Rechtfertigung und Sicherung seiner Existenz selbst erkennen muß —, konnte als eine Ausnahme von jener Regel es rechtfertigen, daß die Formen, in welchen die Sorge des Staates für diese seine Lebensinteressen dauernd gesichert bleiben soll, in den Organismus des Staates selbst aufgenommen werden."

Mit dem „Collegium Seniorum" wurde vom Staate ein Vergleich geschlossen, auf Grund dessen „die dem Collegium Seniorum als Vorstand der Kaufmannschaft zustehenden Rechte, namentlich dessen Vermögensansprüche an den bremischen Staat", auf die Handelskammer übergingen [82]). Das „Collegium Seniorum" sollte also wieder das werden, was es einst gewesen war: Der Vorstand der Kaufmannschaft. — Die Handelskammer erhielt eine Abfindung von 100 000 Thalern. Die derzeitigen Mitglieder des „Collegium Seniorum" blieben lebenslängliche Mitglieder der Handelskammer [83]).

Die die Handelskammer betreffenden Bestimmungen der Verfassung von 1849 wurden fast unverändert in die Verfassung von 1854 übernommen [84]). Auch durch die Verfassung von 1920 und das Handelskammergesetz von 1921 ist die Rechtsstellung der Handelskammer in ihren Grundzügen nicht verändert worden.

Neben die Handelskammer stellte die Verfassung von 1849 zur Förderung der Interessen des Gewerbestandes die Gewerbekammer und den Gewerbekonvent [85]). Bei Angelegenheiten, die dem Wirkungskreis beider Kammern angehörten, konnte ein gemeinsamer Ausschuß von Handelskammer und Gewerbekammer gebildet werden [86]). Durch besonderes Gesetz wurde ferner die

---

[81]) Bd. 2, S. 235.

[82]) Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft 1849 S. 180 ff. H. K. Ges. von 1849 § 60. — Entholt, S. 60.

[83]) H. K. Ges. v. 1849 § 56.

[84]) B. V. v. 1854. §§ 94—125. Das Handelskammergesetz wurde neu erlassen am 21. II. 1854 (Ges. Bl. S. 56), am 17. XI. 1875 (Ges. Bl. S. 239), am 1. I. 1894 (Ges. Bl. S. 94).

[85]) B. V. v. 1849 § 160. Gewerbekammergesetz v. 2. 4. 1849 (Ges. Bl. S. 119).

[86]) H. K. Ges. v. 1849 § 48. Ueber das Verhältnis zwischen Handelskammer und Gewerbekammer siehe unten S. 16 f.

Landwirtschaftskammer begründet[87]. 1906 folgte die Kleinhandelskammer für die besonderen Interessen des Kleinhandels und des Wirtsgewerbes[88]. 1921 schlossen sich die Angestelltenkammer[89] und die Arbeiterkammer[90] an.

So bestehen heute in Bremen sechs Kammern, die wirtschaftliche Interessen vertreten sollen, mit grundsätzlich gleichen Rechten und Pflichten nebeneinander. Wenn es heute auch kein berufsständisches Wahlrecht mehr gibt und nach Artikel 17 der Reichsverfassung nicht geben kann, so ist in den Kammern den Berufsständen durch die Verfassung doch eine gewisse Teilnahme an der Gesetzgebung und Verwaltung eingeräumt. Es besteht auch die Möglichkeit der Gründung weiterer öffentlich-rechtlicher Berufsvertretungen[91], von der jedoch bisher kein Gebrauch gemacht worden ist.

---

[87]) Landwirtschaftskammergesetz v. 25. 4. 1849 (Ges. Bl. S. 179). — Die Landwirtschaftskammer wurde 1849 ausdrücklich nicht in die Verfassung aufgenommen, weil sie an Bedeutung den beiden anderen Kammern nicht gleichkäme. (Prot. d. Verf. Dep. Bd. II, S. 235.) Sie wurde erst in die Verfassung von 1854, § 96, aufgenommen.

[88]) Kleinhandelskammergesetz v. 5. 4. 1906 (Ges. Bl. S. 41), über das Verhältnis von Handelskammer und Kleinhandelskammer siehe unten S. 16.

[89]) Angestelltenkammergesetz v. 17. Juli 1921.

[90]) Arbeiterkammergesetz v. 17. Juli 1921. (Ges. Bl. S. 296 u. S. 291).

[91]) B. V. § 86.

Zweiter Abschnitt.

Die Verfassung der Handelskammer.

§ 4. Der Kaufmannskonvent.

„Als Vertretung des Handels, der Schiffahrt und in dem durch Gesetz abzugrenzenden Umfange auch der Industrie bestehen

der Kaufmannskonvent
und die Handelskammer“,

heißt es in der bremischen Verfassung von 1920 [1]). In Bremen besteht also nicht nur eine von den Angehörigen des Kaufmannsstandes gewählte Handelskammer wie in den meisten anderen deutschen Ländern, sondern neben dieser noch ein Kaufmannskonvent [2]).

Mitglieder des Kaufmannskonventes können diejenigen bremischen Staatsangehörigen werden, „welche Inhaber der in einem bremischen Handelsregister eingetragenen Firmen, persönlich haftende Gesellschafter von offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften usw. mit dem Sitz im bremischen Staatsgebiet oder Leiter von bremischen Zweigniederlassungen auswärtiger Firmen mit der Befugnis, die Hauptniederlassung durch Unterschrift rechtsverbindlich zu vertreten, sind, soweit sie zu den Erwerbszweigen gehören, zu deren Vertretung die Handelskammer berufen ist“ [3]).

Neben bremischer Staatsangehörigkeit sind also die Eigenschaft eines Vollkaufmanns im Sinne des Handelsgesetzbuches und dau-

---

[1]) B. V. § 79.

[2]) In Hamburg entspricht dem Kaufmannskonvent die „Versammlung Eines Ehrbaren Kaufmanns“. (Goldschmidt, S. 10 ff.). Auch die Lübecker Kaufmannschaft hält „Versammlungen“ ab. (Lüb. Kfm. Ord. § 33.) Ferner gibt es bei den badischen Handelskammern die „Versammlung aller Wahlberechtigten.“ (Heréus, S. 61). Sonst gibt es bei den deutschen Handelskammern keine ordentlichen Versammlungen der Wählerschaft.

[3]) H. K. Ges. § 2 Abs. 1. — Ausgeschlossen sind Vorstände von Verbrauchervereinigungen. H. K. Ges. § 2 Abs. 3.

ernde, selbständige kaufmännische Tätigkeit in Bremen Voraussetzungen der Mitgliedschaft [4]).

Die von der Handelskammer vertretenen Erwerbszweige sind der Handel mit Ausschluß des Einzelhandels, die Schiffahrt, die übrigen Verkehrsgewerbe und in bestimmtem Umfange die Industrie [5]).

Die Vertretung des Einzelhandels einschließlich des Gast- und Schankgewerbes ist Sache der Kleinhandelskammer [6]). Durch diese werden diejenigen Personen vertreten, die ihr Geschäft vorzugsweise als Kleinhandel betreiben [7]). Im Kleinhandelskammergesetz von 1921 sind 22 verschiedene Arten von Einzelhandelsgeschäften aufgezählt.

In die Vertretung der Industrie [8]) teilt sich die Handelskammer mit der Gewerbekammer [9]) und zwar dergestalt, daß die Handelskammer vorzugsweise zur Vertretung der Handels-, Verkehrs-, Zoll- und Steuerinteressen, die Gewerbekammer vorzugsweise zur Vertretung der technischen und gewerblichen Interessen berufen ist [10]). Die Wahlberechtigung und Beitragspflicht der Industrie ist so geregelt, daß die Fabrikbetriebe von 26 namentlich aufgezählten Geschäftszweigen, die im wesentlichen handwerksmäßig betrieben werden, ausschließlich zur Gewerbekammer wahlberechtigt und beitragspflichtig sind [11]). Die übrigen Fabrikbetriebe können selbst entscheiden, zu welcher von beiden Kammern sie wahlberechtigt und beitragspflichtig sein wollen [12]). Damit diese Entscheidung nicht von der Höhe der Beiträge einer Kammer beeinflußt wird, wird von sämtlichen Fabrikbetrieben ohne Rücksicht darauf, welcher Kammer sie sich angeschlossen haben, der gleiche Beitrag

---

[4]) 1849 bestand der Kaufmannskonvent aus den Mitgliedern der bremischen Börse. (H. K. Ges. von 1849 § 2. Vgl. H. K. Ges. v. 1854, 1875 u. 1894 § 2). Bis 1875 gehörte hierzu noch der Besitz des Bürgerrechts mit Handlungsfreiheit.

[5]) H. K. Ges. § 14 Abs. 1.

[6]) Eine besondere Vertretung des Einzelhandels besteht auch in Hamburg in der Detaillistenkammer (begründet 1904). Bei vielen Handelskammern sind Einzelhandelsausschüsse gebildet. (Most, S. 29).

[7]) Kleinhandelskammergesetz v. 17. Juli 1921 (Ges. Bl. S. 283) § 2.

[8]) Als „Industrie" bezeichnet das Ind. Vertr. Ges. „die Gesamtheit der bremischen firmen- und gewerbesteuerpflichtigen Fabrikbetriebe". Die Unterscheidung eines Fabrikbetriebes von einem handwerksmäßigen Betriebe wird im Einzelnen häufig zweifelhaft sein. (Vgl. W. Jellinek, Verwaltungsrecht, S. 182).

[9]) Siehe oben S. 13.

[10]) Ind. Vertr. Ges. § 1.

[11]) Ind. Vertr. Ges. § 2.

[12]) Ind. Vertr. Ges. § 4 Abs. 1. — Betriebe, welche diese Entscheidung nicht rechtzeitig treffen, sind zu beiden Kammern beitragspflichtig, aber zu keiner wahlberechtigt. (Ind. Vertr. Ges. § 5 Abs. 2).

erhoben [13]). Betriebe, deren Inhaber oder gesetzliche Vertreter Mitglieder der bremischen Börse sind, können sich auch dahin entscheiden, daß sie zu beiden Kammern wahlberechtigt und beitragspflichtig sein wollen [14]).

Diese vom übrigen Deutschland abweichende Regelung erklärt sich historisch daraus, daß es im Jahre 1849 nur handwerksmäßig betriebenes Gewerbe gab, das mit dem Handel keine gemeinsamen Interessen hatte. Dies änderte sich mit dem Entstehen der Industrie, die von vornherein mit Handel und Schiffahrt eng verwachsen war. Es kam zu Streitigkeiten zwischen den beiden Kammern, als die Handelskammer sich einen „Industriebeirat“ angliederte [15]) und schließlich zu der Lösung, daß die Industrie grundsätzlich von beiden Kammern vertreten wird.

Mitglieder des Kaufmannskonventes werden diejenigen, bei denen die oben gekennzeichneten Voraussetzungen vorliegen, durch die auf Antrag erfolgende Eintragung in das Kaufmannskonventsregister [16]). Die Zugehörigkeit zum Kaufmannskonvent ist also freiwillig. Ueber Zweifel hinsichtlich der Voraussetzungen der Eintragung entscheidet die Handelskammer nach Anhörung des Antragstellers [17]).

Die Handelskammer kann ferner auf Antrag auch im bremischen Staatsgebiet wohnende Inhaber oder Leiter von Firmen oder Gesellschaften, die nicht in einem bremischen Handelsregister eingetragen sind, sowie Personen, die sich vom kaufmännischen Leben zurückgezogen haben und im bremischen Staatsgebiet wohnen, in das Register eintragen lassen [18]).

Wer in dem Kaufmannskonventsregister gestrichen zu werden wünscht, hat dies zu Beginn jeden Jahres bis zum 15. Januar bei der Handelskammer zu beantragen [19]).

Die Mitgliedschaft beim Kaufmannskonvent erlischt, wenn ein Mitglied wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt ist [20]). Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Mitgliedschaft nicht ausgeübt werden [21]).

---

[13]) Ind. Vertr. Ges. § 6, siehe unten S. 25.

[14]) Ind. Vertr. Ges. § 4 Abs. 1.

[15]) Bollmann, Staats- u. Verwaltungsrecht, S. 100.

[16]) H. K. Ges. § 1. — Das Register wird von der Handelskammer geführt.

[17]) H. K. Ges. § 2 Abs. 2.

[18]) H. K. Ges. § 2 Abs. 4.

[19]) H. K. Ges. § 3.

[20]) H. K. Ges. § 5 Abs. 1. Im Falle der Verurteilung wegen eines Vergehens kann die Handelskammer beschließen, daß die Mitgliedschaft bestehen bleibt. Eine Verurteilung wegen politischer Vergehen oder Pressevergehen hat das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht zur Folge.

[21]) H. K. Ges. § 5 Abs. 2: So von Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen sind, von Entmündigten, von Personen, welche ihre Zah-

Versammlungen des Kaufmannskonventes finden statt, so oft die Handelskammer es für erforderlich erachtet, oder wenigstens 50 Mitglieder darauf antragen [22]). Die Versammlungen werden vom Präses der Handelskammer oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Handelskammer hat in wichtigen, zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Angelegenheiten eine Beratung des Kaufmannskonventes zu veranlassen und ihm alljährlich über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten. Der Kaufmannskonvent ist ferner berechtigt, an der Festsetzung der Handelskammerbeiträge durch Entsendung dreier Mitglieder mitzuwirken [23]). Seine wichtigste Aufgabe ist die Wahl der Mitglieder der Handelskammer.

§ 5. Die Handelskammer.

Die Handelskammer besteht aus 30 vom Kaufmannskonvente gewählten Mitgliedern [24]). Von diesen sollen in der Regel 20 dem Handel und 10 der Industrie angehören [25]). Ferner sollen zwei Mitglieder in den bremischen Hafenstädten, Bremerhaven und Vegesack, ansässig sein.

Voraussetzung der Wählbarkeit ist Vollendung des 30. Lebensjahres und volle Mitgliedschaft im Kaufmannskonvent. Wer seine Zahlungen eingestellt hat, ist erst wählbar, wenn er seine Gläubiger zum Vollen befriedigt hat. Gegen Schluß jeden Jahres werden mindestens drei neue Mitglieder der Handelskammer gewählt, die am 1. Januar des folgenden Jahres ihr Amt antreten. Am 31. Dezember treten die nach dem Amtsalter ältesten beiden Vertreter des Handels und der amtsälteste Vertreter der Industrie aus der Handelskammer aus [26]). Die Zugehörigkeit zur Kammer beträgt also in der Regel 10 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich, da nichts Besonderes hierüber gesagt ist.

Die Wahl wird durch den aus dem Präses der Handelskammer und 11 Mitgliedern des Kaufmannskonventes bestehenden Wahlausschuß vorbereitet [27]). Der Wahlausschuß stellt die Wahlaufsätze auf, und zwar für jeden freiwerdenden Platz drei Namen. Auf Vorschlag von 50 Mitgliedern des Kaufmannskonventes kann ein Wahlaufsatz durch weitere Namen ergänzt werden. Der Wahlausschuß kann dies jedoch ablehnen, „wenn allgemeine Erwägungen hin-

---

lungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen Konkurs eröffnet ist, und von Personen, die durch Urteil des Börsenehrengerichts von der Börse ausgeschlossen sind.

[22]) H. K. Ges. § 6.

[23]) H. K. Beitr. Ges. § 3 Abs. 2.

[24]) H. K. Ges. § 7.

[25]) Für das Jahr 1932 gehören 22 Mitglieder der Handelskammer Handel und Schiffahrt und 8 der Industrie an. (Vgl. H. K. Ber. 1931, S. 65).

[26]) H. K. Ges. § 8.

[27]) H. K. Ges. §§ 35—42.

sichtlich einer sachgemäßen Zusammensetzung der Handelskammer dagegen sprechen“ [28]). Die Wahl erfolgt dann durch den Kaufmannskonvent in gleicher [29]) und geheimer Wahl nach absoluter Stimmenmehrheit [30]). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Namen der Gewählten werden durch die Handelskammer öffentlich bekannt gemacht.

Die Wahl kann vor der Handelskammer angefochten werden. Diese entscheidet über die Gültigkeit der Wahl [31]). Wer anfechtungsberechtigt ist, sagt das Gesetz nicht. Es sind sinngemäß diejenigen, die an einer ordnungsmäßigen Wahl interessiert sind, also die Mitglieder des Kaufmannskonventes [32]). Daneben wird man auf Grund der Staatsaufsicht über die Handelskammer auch dem Senate ein Anfechtungsrecht zubilligen müssen [33]).

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl besteht nicht. Auch ist der Austritt aus der Kammer jederzeit gestaltet [34]). Die Zugehörigkeit zur Kammer verliert ein Mitglied, bei dem Gründe eintreten, die seine Wählbarkeit ausgeschlossen haben würden [35]). Die Kammer kann ferner ein Mitglied, das seinen Pflichten nicht nachkommt, mit Zweidrittelmehrheit und nach Vernehmung des Beschuldigten ausschließen. Diesem steht hiergegen Berufung an den Senat zu [36]).

Die Handelskammer gibt sich eine Geschäftsordnung [37]), durch die sie ihre Angelegenheiten selbst regelt, soweit dies nicht durch das Gesetz geschehen ist. Die Geschäftsordnung regelt die Verteilung von Arbeiten, Bildung von Ausschüssen, Bestellung von Sachbearbeitern usw. Die Geschäftsordnung verpflichtet ferner die Kammermitglieder zu Verschwiegenheit und Kollegialität und bestimmt,

---

[28]) H. K. Ges. § 35 Abs. 3.

[29]) Eine Abstufung des Wahlrechts, wie sie z. B. nach § 10 des preuß. H. K. Ges. möglich ist, hat es in Bremen nie gegeben. — Ein Wahlrecht der Betriebe und Gesellschaften, wie z. B. in Preußen (preuß. H. K. Ges. § 3) und Bayern (Bayr. H. K. Ord. § 21) besteht ebenfalls nicht. Ebensowenig kann das Wahlrecht durch einen Vertreter, etwa einen Prokuristen, ausgeübt werden (preuß. H. K. Ges. § 5).

[30]) Vorschriften über die Wahlbeteiligung wie in Hamburg bestehen nicht. (Vgl. Goldschmidt, S. 15). Für den Fall, daß eine absolute Mehrheit nicht zustande kommt, ist nichts bestimmt. Man wird annehmen müssen, daß die Wahl dann unter Ausscheiden desjenigen, der jeweils am wenigsten Stimmen erhält, so oft wiederholt wird, bis eine absolute Mehrheit für einen Kandidaten erreicht ist.

[31]) H. K. Ges. § 9.

[32]) Ebenso Goldschmidt, a. a. O.

[33]) Vgl. das unten S. 37 ff. über die Staatsaufsicht Gesagte.

[34]) H. K. Ges. § 10.

[35]) H. K. Ges. § 7.

[36]) H. K. Ges. § 11.

[37]) H. K. Ges. § 12.

daß persönliche Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht geregelt werden sollen.

Die Beratungen der Handelskammer sind nicht öffentlich. Jedoch wird der alljährliche Bericht, den die Handelskammer dem Kaufmannskonvente über ihre Tätigkeit abzustatten hat, veröffentlicht. Außerdem läßt die Handelskammer etwa alle vier Wochen „Mitteilungen“ erscheinen.

Durch die Geschäftsordnung ist auch die Wahl des Präsidiums geregelt[38]), und zwar so, daß jedes Jahr nur ein erster Vizepräses gewählt wird. Dieser wird im nächsten Jahre ohne eine neue Wahl Präses und gehört anschließend noch für ein Jahr dem Präsidium als zweiter Vizepräses an. Nach seinem Amtsjahr als Präses ist der Betreffende für die beiden nächsten Jahre nicht als erster Vizepräses wiederwählbar. Eine Wiederwahl in das Präsidium ist also erst nach einjähriger Pause möglich.

§ 6. „Die Kaufmannschaft“.

Die Handelskammer ist der „Vorstand der bremischen Kaufmannschaft“. Als solcher ist sie Rechtsnachfolgerin des „Collegium Seniorum“ gemäß § 60 des Handelskammergesetzes von 1849 und des mit dem „Collegium Seniorum“ geschlossenen Vergleiches[39]).

Mit dieser Bestimmung ist nicht allein das Nachfolgeverhältnis zwischen dem „Collegium Seniorum“ und der Handelskammer ausgedrückt. Hierdurch erhält man vielmehr eine Erklärung für das Rechtsverhältnis zwischen Handelskammer und Kaufmannskonvent einerseits und den von ihnen Vertretenen, eben der „Kaufmannschaft“, andererseits. Handelskammer und Kaufmannskonvent führen kein Eigenleben im rechtlichen Sinne, wie man aus dem Wortlaut des Gesetzes vielleicht schließen könnte[40]). Sie haben keinen Selbstzweck, sondern sind dazu bestimmt, die Zwecke eines Verbandes, eben der „Kaufmannschaft“, als seine Organe zu erfüllen. Die Handelskammer ist der „Vorstand“ und der Kaufmannskonvent die „Generalversammlung“ dieses Verbandes.

Zur „bremischen Kaufmannschaft“ in diesem Sinne gehören nicht etwa alle in Handel, Schiffahrt und Industrie Tätigen Bremens, die von der Handelskammer ihrer Bestimmung gemäß vertreten werden, oder gar alle, denen die Tätigkeit der Handelskammer zugute kommt, denn das ist überhaupt kein fest umgrenzter Personenkreis.

---

[38]) Das H. K. Ges. (§ 10) sagt nur, daß die Handelskammer ihren Präses und einen oder mehrere Stellvertreter nach Maßgabe der Geschäftsordnung wählt.

[39]) K. K. Ges. § 17 Abs. 2. — Siehe oben S. 13.

[40]) Vgl. B. V. § 79; siehe oben S. 15.

Die „bremische Kaufmannschaft“ ist vielmehr die Gesamtheit derjenigen, die durch das Handelskammergesetz zu einer Einheit zusammengefaßt und mit Rechten und Pflichten ausgestattet sind[41]). Das sind alle, die berechtigt sind, sich in das Kaufmannskonventsregister eintragen zu lassen[42]) und so die Handelskammer mit wählen können. Die „bremische Kaufmannschaft“ besteht also nicht nur aus dem Kaufmannskonvent, sondern umfaßt auch die, welche von dem Recht, sich in das Kaufmannskonventsregister eintragen zu lassen, keinen Gebrauch machen. Andererseits sind nicht etwa alle diejenigen, die zu Beitragszahlungen an die Handelskammer verpflichtet sind[43]), auch Mitglieder der „bremischen Kaufmannschaft“, denn die einseitige Verpflichtung, Beiträge zu zahlen, kann keine Mitgliedschaft begründen. Die Zugehörigkeit zur „bremischen Kaufmannschaft“ ist also nicht freiwillig, sondern wird begründet und beendet durch das Eintreten bestimmter Voraussetzungen[44]).

Dieser Verband, die „Kaufmannschaft“, ist eine Körperschaft. Denn die in diesem Verbande zusammengeschlossenen Personen, die Mitglieder, sind zur Bildung seiner Organe, des Kaufmannskonventes und der Handelskammer, berufen. Letztere werden nicht wie bei einer „Anstalt“ durch einen fremden Willen, etwa den des Staates, gebildet. Es ist daher eine unrichtige Ausdrucksweise, wenn die Kammern von der Verfassung als „Staatsanstalten“ bezeichnet werden[45]).

Ebenso unrichtig ist es, wenn nicht der „Kaufmannschaft“, sondern der Handelskammer Rechtsfähigkeit zugesprochen wird[46]), denn die Handelskammer als ein Verbandsorgan kann nicht rechtsfähig sein. Das bremische Handelskammergesetz von 1921 hat sich mit dieser Bestimmung einen Fehler angeeignet, der fast alle deutschen Handelskammergesetze auszeichnet. In den alten bremischen Handelskammergesetzen hieß es richtiger:[47]) „Die Handelskammer ist der Vorstand der Kaufmannschaft. Sie vertritt dieselbe gegen Dritte“. Dieser Bestimmung entspricht auch die heutige Rechtslage. Die „bremische Kaufmannschaft“ wird allerdings nur einmal im Handelskammergesetz erwähnt[48]), sonst ist nur vom Kaufmannskonvent und von der Handelskammer die Rede. Dieses erklärt sich aber wohl dadurch, daß

---

41) Vgl. Gierke, Deutsches Privatrecht, S. 492; Knoke, Art. „Mitgliedschaft“ S. 99.

42) Siehe oben S. 17.

43) Siehe unten S. 24.

44) Siehe oben S. 15 ff., insbes. S. 17 Anm. 20 u. 21.

45) Unter diesem alten Titel werden die Kammern ebenso wie 1849 heute noch in der bremischen Verfassung aufgeführt. In der Verfassung von 1921 sind die Kammern zusammen mit den Gemeinden in der Ueberschrift zum Fünften Abschnitt als öffentlich-rechtliche Körperschaften bezeichnet.

46) H. K. Ges. § 17 Abs. 1.

47) H. K. Ges. v. 1849 und 1894 : § 26. — H. K. Ges. v. 1854 und 1875 : § 27.

48) H. K. Ges. § 17 Abs. 2.

der Staat die Rechtsverhältnisse der Vertretung des Kaufmannsstandes nur soweit regeln wollte, als dies zur Erfüllung der Aufgaben, die er ihr zugedacht hatte, erforderlich war. Daher konnte er sich damit begnügen, die Funktionen des Kaufmannskonventes und der Handelskammer festzulegen. Das Bestehen der „Kaufmannschaft" als einer korporativen Einheit wurde hierbei vorausgesetzt, wie sich aus den Protokollen der Verfassungsdeputation von 1848/49 ergibt [49]). Die Begründung der Handelskammer erfolgte ja auch im ausdrücklichen Einvernehmen mit der Kaufmannschaft [50]).

Die Feststellung, daß die Wahlberechtigten zur Handelskammer eine Körperschaft bilden, und daß die Handelskammer selbst nur der Vorstand dieser Körperschaft ist, gilt für alle deutschen Handelskammern [51]). Dem steht allerdings der Wortlaut der betreffenden Gesetze entgegen, die fast alle der Handelskammer Rechtsfähigkeit verleihen [52]) und eine Körperschaft der Wahlberechtigten nicht erwähnen. Dieser Widerspruch erklärt sich wohl historisch daraus, daß ein Teil der Handelskammern ursprünglich nur Ausschüsse zur Beratung der Regierung in Handelssachen waren, die erst später einen körperschaftlichen Unterbau und damit Rechtsfähigkeit erhielten [53]), ohne daß die gesetzliche Ausdrucksweise sich dieser Entwicklung vollkommen angepaßt hat. Nur aus der Lübecker Kaufmannsordnung ergibt sich eindeutig der wahre Sachverhalt. Dort heißt es in § 1: „Die Kaufmannschaft ist eine Vereinigung Lübeckischer Bürger, welche das Handelsgewerbe selbständig betreiben . . ." und in § 7: „Die Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten ist einem Vorstande übertragen, der den Namen „Handelskammer" führt".

---

[49]) Vgl. Bd. I, S. 105 f., 205 f.; Bd. II, S. 167, 206. In Bd. I, S. 206 wird dem Vorschlag, Senatsmitglieder in die Handelskammer zu entsenden, mit dem Einwand begegnet, daß diese „an die Spitze der Handelskammer treten würden und dadurch lähmend auf die freie Entwicklung des korporativen Charakters der Kaufmannnschaft einwirken könnten."

[50]) Siehe oben S. 12 f.

[51]) Ebenso O. Mayer, Bd. II, S. 340 Anm. 8; Friedrichs, Art. Handelskammern, S. 264; für die preußischen Handelskammern Lusensky, S. 179. Auch Stegemann, der (S. 20) die Handelskammern als „mit staatsrechtlicher Persönlichkeit ausgestattete Kollegien" bezeichnet, faßt dabei die „Kaufmannschaft" als Körperschaft auf. Heréus stellt auf S. 39 mit Recht fest, daß die Handelskammern nicht sowohl Körperschaften als auch öffentliche Behörden sein können. Auf S. 44 spricht er von der rechtlichen Verbundenheit zwischen den Handelskammern und der „Kaufmannschaft" und vergleicht sie mit den politischen Selbstverwaltungskörpern, ohne aber die körperschaftliche Natur der „Kaufmannschaft" ausdrücklich anzuerkennen. Aehnlich W. Jellinek, Verwaltungsrecht, S. 183 und Most S. 1 ff.

[52]) Z. B. Preuß. H. K. Ges. § 35; Bayr. H. K. Ord. § 3.

[53]) Siehe oben S. 2 über die Entstehung der nach französischem Vorbild im Westen Preußens begründeten Handelskammern.

Da allein die „Kaufmannschaft“ Rechtsfähigkeit besitzt, so ist diese in Wahrheit der Träger der vom Gesetz der Handelskammer zugeschriebenen Rechte und Pflichten. Die Handelskammer nimmt diese Rechte und Pflichten nur als „Vorstand der Kaufmannschaft“ wahr. Ihre Handlungen auf dem Gebiete des Privatrechts wirken nach §§ 89 und 31 des Bürgerlichen Gesetzbuches für und gegen die „Kaufmannschaft“.

§ 7. Die Syndiker und Angestellten der Handelskammer.

Die Handelskammer hat das Recht, für ihre Zwecke juristisch gebildete Syndiker und sonstige Angestellte anzustellen [54]). Die Syndiker und ein Teil der Angestellten haben Anspruch gegen den Staat auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung [55]). Dies ist jedoch nur eine finanzielle Unterstützung der Handelskammer durch den Staat. Die betreffenden Angestellten sind darum keine Staatsbeamten.

Ob die Syndiker und Angestellten der Handelskammer „Beamte“ sind, läßt sich bei dem Fehlen eines allgemeingültigen Beamtenbegriffs überhaupt nicht eindeutig feststellen [56]). Bei der Ungenauigkeit des Sprachgebrauchs ist es hierfür unerheblich, daß das Handelskammergesetz selbst von „Kammerbeamten“ spricht [57]). Sie sind jedenfalls keine Staatsbeamten im Sinne des bremischen Beamtengesetzes. Nach diesem Gesetz ist Beamter, „wer im Dienste des Staates oder der Stadtgemeinde Bremen oder einer vom Staate oder der Stadtgemeinde Bremen verwalteten Anstalt ein ständiges Amt bekleidet“ [58]). Dies trifft für die Angestellten der Handelskammer, die im Dienste der „Kaufmannschaft“, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft [59]), stehen und dem Staate keinen Diensteid leisten, nicht zu. — Den Begriff des „mittelbaren Staatsbeamten“, der sich aus § 69, II, 10 des preußischen Allgemeinen Landrechts ergibt und nach welchem alle Beamten „gewisser dem Staate untergeordneter Collegien, Corporationen und Gemeinen“ [60]) als mittelbare Staatsbeamte an-

---

54) H. K. Ges. § 13.

55) H. K. Ges. § 13 Abs. II.

56) Nach Friedrichs, Artikel „Beamtenrecht“ S. 544, gibt es nur den Begriff des „Beamten im Sinne dieses oder jenes Gesetzes.“

57) H. K. Ges. § 13.

58) Beamt. Ges. § 1.

59) Nach W. Jellinek, Verwaltungsrecht, S. 356 f., müssen besondere gesetzliche Gründe — und sei es auch nur § 69, II, 10 ALR. — vorliegen, wenn die Bediensteten anderer öffentlich-rechtlicher juristischer Personen als Gebietskörperschaften und Kirchen Beamte sein sollen.

60) Nach Rehbein-Reincke, S. 41.

zusehen sind, gibt es in Bremen nicht[61]). Man wird daher die Beamteneigenschaft der Syndiker und Angestellten der Handelskammer grundsätzlich verneinen müssen[62]). Sie unterliegen nicht dem bremischen Beamtengesetz und seinen Disziplinarbestimmungen. Ihr Anstellungsverhältnis zur Handelskammer ist rein privater Natur.

Eine Einschränkung erfährt dieser Grundsatz nur in Bezug auf diejenigen Funktionen der Handelskammer, die ihrem Wesen nach zur ausschließlichen Zuständigkeit einer öffentlichen Behörde gehören, von einer Privatperson also nicht wahrgenommen werden können[63]). Dies gilt z. B. für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen[64]). Soweit die Angestellten der Handelskammer solche Funktionen wahrnehmen, sind sie als Beamte im Sinne des § 359 des Reichsstrafgesetzbuches anzusehen.

§ 8. Die Finanzen der Handelskammer.

Zur Deckung ihrer finanziellen Bedürfnisse hat die Handelskammer das Recht, Beiträge zu erheben[65]). Beitragspflichtig sind alle diejenigen Firmen und Betriebe, deren Inhaber oder Leiter das Recht hätten, sich in das Kaufmannskonventsregister eintragen zu lassen. Die Beitragspflicht beschränkt sich also nicht auf die Mitglieder des Kaufmannskonventes[66]), sondern erfaßt auch diejenigen, die sich nicht eintragen lassen, sowie diejenigen, deren Mitgliedschaft zum Kaufmannskonvent ruht oder erloschen ist[67]). Beitragspflichtig sind nicht die einzelnen Personen, sondern die Unternehmungen und Betriebe als solche, so daß also z. B. eine Firma mit mehreren Inhabern nur einmal beitragspflichtig ist.

Die Beiträge werden in Form eines Zuschlages zur Firmen- und Gewerbesteuer erhoben nach den für die Veranlagung und Einziehung dieser Steuer geltenden Vorschriften[68]). Sie werden wie eine

---

[61]) Ebenso in einigen anderen deutschen Ländern, z. B. Württemberg und Baden. (Rheinbaben, S. 360.)

[62]) Die Angestellten der preußischen Handelskammern sind „mittelbare Staatsbeamte.“ (Vgl. Stegemann, S. 29 f.; Lusensky, S. 148 f.; Most, S. 129.) Sie werden als solche auch vereidigt. — Dagegen liegen die Verhältnisse bei der Hamburger Handelskammer ebenso wie in Bremen. (Goldschmidt, S. 19).

[63]) Vgl. Brand, S. 27 ff.; Frank, zu § 359; Ebermayer, S. 1068 f.

[64]) H. K. Ges. §§ 33 u. 34. Siehe unten S. 36.

[65]) H. K. Ges. § 19. H. K. Beitr. Ges. § 1.

[66]) Nach dem H. K. Ges. v. 1854/75 § 9 dagegen konnte der Kaufmannskonvent nur seine Mitglieder zu Geldbeiträgen verpflichten. Dieser Beschluß bedurfte der Genehmigung des Senats.

[67]) Siehe oben S. 17.

[68]) So werden die Handelskammerbeiträge heute in den meisten deutschen Ländern erhoben. Vgl. Most, S. 103.

Steuer vom Finanzamt eingezogen und von diesem an die Handelskammer abgeführt [69].

Die Handelskammer, die Gewerbekammer und die Kleinhandelskammer haben sich darüber zu einigen, welche Betriebe zu den einzelnen Kammern beitragspflichtig sind [70]. — Handelskammer und Gewerbekammer haben sich außerdem nach Aufstellung ihres Haushaltsplanes die Höhe des beabsichtigten Beitrages mitzuteilen. Die Kammer, die den niedrigeren Beitrag zu erheben beabsichtigt, hat von den zu ihr beitragspflichtigen Fabrikbetrieben [71] denselben Beitrag zu erheben, den die andere Kammer erhebt [72]. Der infolgedessen einer Kammer zufließende Mehrertrag ist zur Hälfte an die andere Kammer abzuführen [73]. — Ferner hat jede Kammer von den ihr zufließenden Beiträgen der Fabrikbetriebe ein Drittel an die andere Kammer abzuführen [74]. Durch diese Bestimmungen sollen die industriellen Beiträge auf beide Kammern so verteilt werden, daß ihre finanzielle Leistungsfähigkeit möglichst unabhängig von der Zahl der Betriebe ist, die sich der einen oder anderen Kammer angeschlossen haben [75].

Einen Staatszuschuß, wie früher [76], erhält die Handelskammer nicht mehr, abgesehen davon, daß der Staat einen Teil der Ruhegehälter und Hinterbliebenenversorgung der Syndiker und anderen Angestellten trägt [77].

Der Haushalt der Handelskammer sieht Ausgaben für die eigene Verwaltung und für solche Zwecke vor, die entsprechend dem Wirkungskreis der Handelskammer einer Unterstützung wert erscheinen. Die Handelskammer ist in der Aufstellung des Haushaltes, insbesondere der Festsetzung der Beiträge völlig selbständig. Es ist lediglich eine gewisse Mitwirkung des Kaufmannskonventes vorgesehen [78]. Eine staatliche Genehmigung ist dagegen nicht erforderlich [79].

---

[69]) H. K. Beitr. Ges. § 2.

[70]) H. K. Beitr. Ges. § 5.

[71]) Mit Ausnahme derjenigen Betriebe, die nach § 2 Ind. Vertr. Ges. ausschließlich zur Gewerbekammer wahlberechtigt und beitragspflichtig sind.

[72]) Ind. Vertr. Ges. § 6 Abs. 1.

[73]) Ind. Vertr. Ges. § 6 Abs. 2.

[74]) Ind. Vertr. Ges. § 7.

[75]) Vgl. oben S. 16 f.

[76]) Der Zuschuß betrug anfangs jährlich 1000 Thaler (H. K. Ges. 1849/54/75 § 50), seit 1894 3500 Mark (H. K. Ges. v. 1894, § 50).

[77]) Siehe oben S. 23. — Weitere geringe Einnahmen fließen aus Gebühren und aus Mieten.

[78]) H. K. Ges. § 3 Abs. 2. Siehe oben S. 18.

[79]) Anders in den meisten deutschen Ländern, vgl. Most, S. 103. Heréus, S. 59.

Dritter Abschnitt.

Die Aufgaben der Handelskammern.

§ 9. Im Allgemeinen.

Die Aufgabe, die die bremische Verfassung den sechs Kammern in gleicher Weise stellt, ist,

> „auf alles, was den von ihnen vertretenen Wirtschaftszweigen [1]) dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, darüber zu beraten und dem Senat auf dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, wie auch die ihnen zur Förderung ihrer Aufgaben angemessen scheinenden Maßregeln bei den zuständigen Behörden zu beantragen“ [2]).

Die Handelskammer im besonderen ist berufen zur Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Handels [3]), der Schiffahrt [4]) und der Industrie [5]) des bremischen Staatsgebietes [6]). In der Erfüllung dieser ihrer Hauptaufgabe ist die Handelskammer völlig selbständig. Sie ist in dieser Hinsicht weder den Anordnungen der staatlichen Behörden unterworfen, noch sind ihrer Tätigkeit für die ihr anvertrauten Interessen irgendwelche Grenzen gesetzt. Sie hat also grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten wie eine freie Berufsorganisation.

Das Gesetz legt der Handelskammer, ebenso wie den anderen Kammern, lediglich insofern eine Beschränkung auf, als es bestimmt, daß „die Erörterung von politischen Angelegenheiten nicht Aufgabe der Kammer“ sei [7]).

---

[1]) „Wirtschaftszweige“, d. h. einzelne Zweige der Gesamtwirtschaft, sind eigentlich nur Handel, Schiffahrt, Industrie, Handwerk und Landwirtschaft, nicht dagegen die „Angestellten“ und „Arbeiter“.

[2]) B. V. § 85 Abs. 1.

[3]) Unter Ausschluß des Einzelhandels. Siehe oben S. 16.

[4]) Sowie der übrigen Verkehrsgewerbe. Siehe oben S. 16.

[5]) Nach Maßgabe des Ind. Vertr. Ges. Siehe oben S. 16 f.

[6]) H. K. Ges. § 14 Abs. 1.

[7]) H. K. Ges. § 14 Abs. 2. Gew. K. Ges. § 21 Abs. 5. H. K. Ges. § 23 Abs. 2. Landw. K. Ges. § 20 Abs. 2. Ang. K. Ges. § 1 Abs. 3. Arb. K. Ges. § 1 Abs. 3.

Es liegt nahe, hierunter politische Angelegenheiten im Sinne des § 3 des Reichsvereinsgesetzes zu verstehen, nämlich „solche, die unmittelbar den Staat, dessen Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung, die staatsbürgerlichen Rechte der Untertanen und die Beziehungen der Staaten untereinander in sich begreifen“ [8]).

Diese Auffassung kann jedoch schon deswegen nicht richtig sein, weil die Handelskammer, wie unten näher ausgeführt werden wird, ausdrücklich dazu berufen ist, Gesetzgebung und Verwaltung zu beeinflussen. Auch zeigt ein Blick in den Handelskammerbericht für 1931, in welchem Umfange die Handelskammer sich mit politischen Angelegenheiten in diesem Sinne befaßt. Der Bericht besteht, wie üblich, aus einem allgemeinen und einem besonderen Teil. In dem letzteren wird über den Gang einzelner Geschäftszweige während des verflossenen Jahres berichtet [9]). In dem allgemeinen Teil nimmt die Handelskammer zu der wirtschaftlichen und politischen Entwicklung eingehend Stellung [10]). Es werden dort „die Krisis“, „das Stillhalteabkommen“, „die Notverordnung vom 8. Dezember 1931“ und andere unzweifelhaft politische Fragen behandelt. Es ist unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr als selbstverständlich, daß die Handelskammer sich mit derartigen Fragen befaßt.

Die Bestimmung, daß die Behandlung politischer Angelegenheiten nicht Aufgabe der Kammer sei, wird man vielleicht am besten verstehen, wenn man sich an den Kurtzrock'schen Vergleich erinnert, der im Jahre 1683 zwischen dem Rat und dem „Collegium Seniorum“ geschlossen wurde [11]). Dort hieß es, daß im Kaufmannskonvent „nichts proponirt, weniger geschlossen werden sollte, was zum Regimente gehöret und Einem Hochweisen Rath allein zu rathschlagen gebührt“. Wahrscheinlich hat man 1921 [12]) bei Neuordnung der Kammern und Neubegründung der beiden Arbeitnehmerkammern befürchtet, daß die Kammern sich möglicherweise mehr in die Gesetzgebung und Verwaltung hineindrängen könnten als vom Standpunkte der Bürgerschaft aus wünschenswert sei, und hat mit dieser Bestimmung eine Möglichkeit schaffen wollen, sie notfalls in ihre Schranken zurückzuweisen. Die Kammern sollen sich also nur mit solchen Angelegenheiten befassen, die mit den ihnen anvertrauten Interessen zusammenhängen.

Die Tätigkeit der Handelskammer im Einzelnen soll hier nicht dargestellt werden [13]). Im Folgenden soll lediglich von solchen Auf-

---

[8]) So RGStr. Bd. 44, S. 420. Vgl. auch von Jan, S. 90; Brecht, Anm. 2 zu § 3.

[9]) H. K. Ber. 1931, S. 24—64.

[10]) H. K. Ber. 1931, S. 5—24.

[11]) Siehe oben S. 8 f.

[12]) In den früheren Kammergesetzen gab es eine solche Bestimmung nicht.

[13]) Man vergleiche hierüber die Ausführungen bei Heréus (S. 67 ff.); Most (S. 32 ff.); Wendtland (Die behördliche Tätigkeit der Handelskammern)

gaben die Rede sein, die für die Bremer Handelskammer in mancher Beziehung eigentümlich sind: von ihrer gutachtenden Tätigkeit, von der Zusammenarbeit mit dem Senat in „Behörden“ und von der Verwaltung der bremischen Börse.

§ 10. Die Gutachtertätigkeit.

Die beste Gelegenheit für die Handelskammer, ihren Einfluß für die von ihr vertretenen Interessen geltend zu machen, bietet die Bestimmung, daß die Handelskammer in allen Angelegenheiten, die zu ihrem Wirkungskreise gehören, dem Senat auf Ersuchen zu berichten, sowie auch unaufgefordert Anträge vorzulegen hat [14]). Dem Senat steht auf diese Weise die bei den Mitgliedern der Handelskammer vorhandene kaufmännische Sachkenntnis ständig und unmittelbar zur Verfügung.

Die Handelskammer ist ferner über alle ihren Wirkungskreis betreffende Gesetze und Verordnungen vorab zur Begutachtung aufzufordern. Sie hat also einen Anspruch darauf, gehört zu werden [15]). Dies ist ein „subjektives öffentliches Recht“ [16]), das notfalls verwaltungsgerichtlichen Schutz genießt [17]), nicht eine bloße „Befugnis“. Die Entscheidung darüber, ob ein Gesetz den Wirkungskreis der Handelskammer berührt, steht daher nicht dem Senat oder der Bürgerschaft zu [18]). Dieses Recht bezieht sich natürlich nur auf bremische Gesetzesentwürfe, nicht auf Reichsratsvorlagen, die dem Senat als der bremischen Landesregierung zugehen. Doch ist in diesen Fällen der Senat berechtigt, von sich aus die Handelskammer zu einem Gutachten zu veranlassen [19]).

Um ihren Standpunkt in vollem Umfange geltend machen zu können, hat die Handelskammer das Recht, und auf Verlangen der Bürgerschaft die Pflicht, zu der Beratung eines von ihr begutachteten Gesetzes einen Vertreter in die Bürgerschaft zu entsenden, der auch dort gehört werden muß. Das gleiche Recht hat gegebenenfalls eine überstimmte Minderheit der Kammer [20]).

In ihrer Gutachtertätigkeit ist die Handelskammer nicht darauf beschränkt, sich an Senat und Bürgerschaft wenden zu müssen, sondern sie kann ihre Vorschläge auch unmittelbar den zuständigen Behörden machen [21]).

---

und Frielinghaus. Was dort über die Tätigkeit der deutschen Handelskammern gesagt ist, gilt im wesentlichen auch für die Bremer Handelskammern.

[14]) B. V. § 85 Abs. 1. H. K. Ges. § 15.

[15]) B. V. § 85 Abs. 2. H. K. Ges. § 16.

[16]) Vgl. über den Begriff des subjektiven öffentlichen Rechtes: G. Jellinek, System, S. 41 ff.; S. 70 ff.

[17]) Siehe unten S. 38 f.

[18]) Anders Goldschmidt für Hamburg, S. 32.

[19]) Goldschmidt, a. a. O.

[20]) B. V. § 85 Abs. 3.

[21]) B. V. § 85 Abs. 1.

Die Handelskammer und mit ihr die anderen Kammern haben also in Bremen eine ähnliche Stellung, wie sie nach Art. 165 RV. dem Reichswirtschaftsrat zugedacht ist.

Von den anderen deutschen Handelskammern hat lediglich die Lübecker einen Anspruch darauf, in den ihren Wirkungskreis berührenden Fragen von den zuständigen staatlichen Stellen gehört zu werden [22]). Sie hat jedoch nicht das Recht, ihre Stellungnahme auch in der Bürgerschaft zu vertreten. In den anderen deutschen Ländern besteht höchstens eine Sollvorschrift für die Behörden, die Ansicht der Handelskammern einzuholen [23]).

§ 11. Die Zusammenarbeit mit dem Senat in „Behörden".

Einen mittelbaren Einfluß auf die bremische Verwaltung kann die Handelskammer durch ihre Beteiligung an den sogenannten „Behörden" geltend machen [24]).

„Deputationen" und „Behörden" sind ein dem bremischen Staatswesen eigentümliche Einrichtung. Deputationen sind nach bremischem Recht gemeinschaftliche Ausschüsse des Senats und der Bürgerschaft mit entweder verwaltender oder nur beratender Tätigkeit [25]). Behörden im Sinne des bremischen Verwaltungsgesetzes sind Ausschüsse, welche aus Vertretern des Senats, der Bürgerschaft und der Kammern oder anderer Einwohner gebildet werden [26]). Ihre Tätigkeit ist ebenfalls entweder eine verwaltende oder eine beratende.

Die Handelskammer ist beteiligt an den Behörden für das Sachverständigenwesen, für das Auswanderungswesen, für die Technischen Staatslehranstalten und die Seefahrtsschule, für die Fortbildungs- und Fachschulen.

Die Behörde für das Sachverständigenwesen besteht aus Vertretern des Senats und je einem Vertreter der Handels-

---

22) Lüb. Kfm. Ord. § 30.

23) So in Hamburg (Vgl. Goldschmidt, S. 32; Hamb. H. K. Ges. § 8), Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Thüringen, Oldenburg; Braunschweig. Keine derartige Bestimmung gibt es in Preußen, beiden Mecklenburg, Anhalt, Lippe, Schaumburg-Lippe (nach Wendtland, Handbuch). In Preußen müssen die Handels- und die Handwerkskammern lediglich von den Gemeinden vor der Beschlußfassung über die kommunale Gewerbesteuer gehört werden. (Most, S. 55 ff.)

24) Vgl. hierzu Wolfard, S. 95 Anm. 8; Merling, S. 1 ff.

25) Verw. Ges. § 2.

26) Verw. Ges. § 35: „Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind gemeinschaftliche Ausschüsse, die entweder aus Vertretern des Senats, der Bürgerschaft und der Kammern mit oder ohne Beteiligung anderer Einwohner oder aus Vertretern des Senats und der Bürgerschaft unter Beteiligung anderer Einwohner oder aus Vertretern des Senats und der Kammern gebildet werden."

kammer, der Gewerbekammer und der Kleinhandelskammer[27]). Diese Behörde nimmt die Anstellung und Beeidigung von Sachverständigen vor, die über Beschaffenheit und Preis von Waren und Leistungen Gutachten abzugeben haben. Jede Kammer hat ein *Vorschlagsrecht* für den Bereich der von ihr vertretenen Geschäftszweige[28]).

Die Behörde für das *Auswanderungswesen* besteht aus Vertretern des Senats und Vertretern der Handelskammer[29]). Diese hat außer der Sorge für das Auswanderungswesen ein Vorschlagsrecht bei der Anstellung der Schiffsmesser, Schiffsbesichtiger, Proviantbesichtiger sowie ähnlicher für Handelszwecke etwa zu bestellender Beamter[30]).

Die vorgenannten Behörden üben die Aufsicht über die zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Einrichtungen und Angestellten aus[31]). Jedes Mitglied der Handelskammer ist verpflichtet, die Wahl in eine dieser Behörden anzunehmen[32]).

Ebenso entsendet die Handelskammer Vertreter in die Behörde für die *Technischen Staatslehranstalten* und die *Seefahrtsschule*[33]) und die Behörde für die *Fortbildungs- und Fachschulen*[34]), Behörden, denen die Verwaltung dieser Anstalten obliegt[35]).

Eine besondere Stellung nimmt die „Behörde für *Handel und Schiffahrt*“ ein, die eigens „zur Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs des Senats mit der Handelskammer und zur Beratung

---

27) H. K. Ges. § 25; Verw. Ges. § 41 a Ziff. 7.

28) Die Handelskammer im besonderen ist vor der Beeidigung und Anstellung der auf Grund der §§ 438, 608, 609 HGB. und des § 61 des Binnenschiffahrtsgesetzes amtlich zu bestellenden Sachverständigen sowie sonstiger Personen, die ein sogen. Handelshilfsgewerbe betreiben, gutachtlich zu hören. (H. K. Ges. § 27 Abs. 1).

29) H. H. Ges. § 26; Verw. Ges. § 41 a Ziff. 6.

30) H. K. Ges. § 29.

31) H. K. Ges. § 30.

32) H. K. Ges. § 31.

33) Verw. Ges. § 41 a Ziff. 5.

34) Verw. Ges. § 41 b Ziff. 5. — Neben der staatlichen kaufmännischen Fortbildungsschule besteht die von der Handelskammer verwaltete und unterhaltene „Handelsschule“, die einst vom kaufmännischen Verein „Union“ begründet und später als eine Stiftung von der Handelskammer übernommen worden ist.

35) Der Teilnahme der Handelskammer an den bremischen „Behörden“ entspricht ihre Vertretung in verschiedenen Reichsbehörden, so im Reichsauswanderungsbeirat, Reichsversicherungsbeirat, Beirat des Statistischen Reichsamts, Landeseisenbahnrat Hannover, Weser-Ems-Wasserstraßenbeirat und Seewasserstraßenbeirat. Auf Grund des jüngsten Staatsvertrages mit Preußen ist die Handelskammer ferner im bremisch-preußischen Fischereibeirat vertreten.

über Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten"[36]) bestimmt ist. Sie besteht aus einigen Mitgliedern[37]) des Senats und einigen Mitgliedern der Handelskammer, und zwar werden vom Senat in der Regel die beiden Bürgermeister, der Referent für Handel und Schiffahrt und die kaufmännischen Senatoren, von der Handelskammer die Präsiden und die ältesten Mitglieder entsandt. In diesem engeren Ausschuß können Senat und Handelskammer vertrauliche Aussprache über alle wichtigen Fragen der bremischen Wirtschaft halten[38]).

§ 12. Die Börse.

Die Börsen stehen auf der Grenze zwischen „wirtschaftlicher Unternehmung" und „öffentlicher Anstalt"[39]). Für ihre öffentlich-rechtliche Natur spricht, daß ihre Rechtsverhältnisse durch staatliches Gesetz im öffentlichen Interesse geregelt sind. Andererseits sind sie nicht ausgesprochen „gemeinnützig"[40]). Wenn sie auch nicht aus Gewinnabsicht betrieben werden, so stehen sie doch nicht der Allgemeinheit zur Verfügung, sondern dienen einem beschränkten Personenkreis, den Börsenbesuchern.

Die Beziehungen zwischen den Börsen und den Handelskammern sind in den einzelnen Städten sehr verschieden[41]). In den Hansestädten liegt die Verwaltung der Börsen gänzlich bei den Handelskammern. Bei anderen Börsen teilt sich die Handelskammer mit den Börsenbesuchern in die Verwaltung, oder es besteht ein besonderer Verein zum Betriebe der Börse, und die Handelskammer hat lediglich die Aufsicht über die Börse.

In Bremen ist die Handelskammer „Inhaberin der Börse"[42]), d. h. sie verwaltet die Börse als „Vorstand der Kaufmannschaft", aus deren Mitteln das Börsengebäude errichtet ist. Sie erwählt aus ihrer

---

36) H. K. Ges. § 24. — Ihrer besonderen Eigenart entsprechend ist diese Behörde nicht mit den anderen Behörden im Verwaltungsgesetz aufgeführt worden.

37) In die übrigen Behörden brauchen Senat und Kammern nur „Vertreter" zu entsenden, können also auch Personen dafür auswählen, die nicht Mitglieder sind. (Vgl. Verordng. zur Aenderung des § 41 des Verw. Ges. vom 17. VII. 31 Ges. Bl. S. 193).

38) Jedoch sind weder der Senat noch die Handelskammer in ihrem gegenseitigen Verkehr an diese Behörde gebunden, sondern können auch unmittelbar ihre Anträge und Mitteilungen aneinander richten. (H. K. Ges. § 24 Abs. 2). Anders in Hamburg, wo ein besonderer Instanzenzug Handelskammer - Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe - Senat besteht. (Goldschmidt, S. 32).

39) Most, S. 80.

40) Die Gemeinnützigkeit ist ein typisches Merkmal der „öffentlichen Anstalt". Vgl. Schoen, S. 281; O. Mayer, Bd. II, S. 268.

41) Vgl. Most, S. 80 ff.; Wendtland, Die behördliche Tätigkeit der Industrie- und Handelskammern, S. 403; Hemptenmacher, Art. „Börse" S. 499 f.

42) Börs. Ordng. § 14.

Mitte den Börsenvorstand[43]) und die Mitglieder des Börsenehrengerichts[44]). Ferner ernennt sie die Mitglieder der Sachverständigenkommission für Zulassung von Wertpapieren zum Handel und Verkehr an der Bremer Fondsbörse[45]) und erwählt die beeidigten Börsenmakler, die vom Senat ernannt und verpflichtet werden[46]). Als Börsensekretäre gelten die Syndiker der Handelskammer[47]). Die Handelskammer ist Beschwerdeinstanz gegen die vom Börsenvorstand verhängten Ordnungsstrafen[48]), sowie gegen die Entscheidungen der Zulassungsstelle[49]).

Außerdem übt die Handelskammer als Börsenaufsichtsbehörde die dem Senat als der bremischen Landesregierung obliegende Börsenaufsicht aus[50]). Während die Handelskammer die Verwaltung der Börse als „Vorstand der Kaufmannschaft" ausübt, ist sie als Börsenaufsichtsbehörde Organ des Staates[51]).

Als Staatskommissar[52]) bei der bremischen Börse wird nach einer Vereinbarung zwischen Senat und Handelskammer stets ein Kaufmann bestellt.

---

[43]) Börs. Ordng. § 3.
[44]) Börs. Ordng. § 17; Reichsbörsges. § 9.
[45]) Börs. Ordng. § 19; Reichsbörsges. §§ 36 ff.
[46]) H. K. Ges. § 27 Abs. 2.
[47]) Börs. Ordng. § 4.
[48]) Börs. Ordng. § 16; Reichsbörsges. § 8, Abs. 3.
[49]) Börs. Ordng. § 20; Reichsbörsges. § 36, Abs. 4.
[50]) Börs. Ordng. § 2; Reichsbörsges. § 1 Abs. 2.
[51]) Ebenso Goldschmidt, S. 40, für die Hamburger Handelskammer. Siehe unten S. 36 f.
[52]) Reichsbörsges. § 2.

Vierter Abschnitt.

§ 13. Die rechtliche Stellung der Handelskammer im Staate.

Die Bremer Handelskammer ist also die gesetzliche Vertretung von Handel, Schiffahrt und Industrie in Bremen. Der Staat will die Sorge für diese Wirtschaftszweige nicht lediglich privaten Kräften überlassen; daher hat er in der Handelskammer eine Stelle geschaffen, die sich ständig von Amts wegen damit befassen soll. Die Handelskammer soll als das „ununterbrochen wachsame Auge des Staates“ [1]) über dem Gedeihen von Handel, Schiffahrt und Industrie wachen.

Dabei ist berücksichtigt worden, daß die Angehörigen dieser Wirtschaftszweige selbst stets am besten wissen, was zur Förderung von Handel, Schiffahrt und Industrie nottut, und daß es zweckmäßig ist, die Sachkunde und das Interesse, das diese Kreise an einer Förderung dieser Wirtschaftszweige haben, für diese Aufgabe auszunutzen. Deswegen ist der „Vorstand der Kaufmannschaft“ als Handelskammer mit dieser Aufgabe betraut worden.

Hieraus ergibt sich, daß die Handelskammer nicht einfach ein „beratendes Staatsorgan“ ist [2]). Sie ist in erster Linie überhaupt kein Staatsorgan, sondern Organ der „Kaufmannschaft“. Es ist oben [3]) dargelegt worden, daß nicht die Handelskammer, sondern nur die „Kaufmannschaft“ als Körperschaft Rechtssubjekt sein kann. Daher ist nicht die Handelskammer, sondern die „Kaufmannschaft“ Träger der vom Gesetz der Handelskammer zugeschriebenen Rechte und Pflichten.

Die „Kaufmannschaft“ ist mithin eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit allen wesentlichen Merkmalen einer solchen [4]): ihre Verfassung und ihr Wirkungskreis sind durch staatliches Gesetz geregelt; sie ist dem Staate zur Erfüllung ihrer Aufgaben gesetzlich

---

[1]) Bollmann, Staats- und Verwaltungsrecht, S. 100.

[2]) So Bollmann, Staats- und Verwaltungsrecht, S. 97.

[3]) Vgl. § 6, S. 20 ff.

[4]) Vgl. hierzu Gierke, Deutsches Privatrecht, S. 620; Rosin, S. 18 ff.; G. Jellinek, System, S. 265 f.; Fleiner, S. 104; W. Jellinek, S. 174 ff.

verpflichtet; ihre Mitglieder gehören ihr zwangsweise auf Grund gesetzlich bestimmter Voraussetzungen an; schließlich hat sie das Recht, „Steuern“ von ihren Mitgliedern zu erheben. In der Bremischen Verfassung von 1920 werden die Berufsvertretungen daher auch zusammen mit den Gemeinden, der Häfen-, Eisenbahnen- und Wasserstraßenverwaltung, den Kirchen und Religionsgesellschaften als öffentlich-rechtliche Körperschaften bezeichnet [5]).

Durch ihre öffentlich-rechtliche Natur unterscheiden sich „Kaufmannschaft“ und Handelskammer grundsätzlich von den privaten Verbänden, die ebenfalls als Zusammenschluß wirtschaftlicher Berufsgruppen deren Interessen vertreten. Die Bedeutung dieser Organisationen soll nicht verkannt werden. Es sei nur an den gewichtigen Einfluß erinnert, den die Verbände der einzelnen Wirtschaftszweige, der Industrie und der Landwirtschaft, und die der Arbeitnehmer und Arbeitgeber im wirtschaftlichen und politischen Leben ausüben. Ob aber eine solche freie Berufsvertretung, sei sie noch so groß und bedeutend, ihren Zwecken gerecht wird, ist dem Staate grundsätzlich gleichgültig. Er duldet ihre Tätigkeit, solange sie nicht seine Gesetze verletzt, nimmt aber weiter keinen Anteil daran. „Kaufmannschaft“ und Handelskammer aber hat der Staat zur Wahrnehmung der Interessen von Handel, Schiffahrt und Industrie durch Gesetz berufen und verpflichtet. Er hat damit die auf die Förderung dieser Wirtschaftszweige gerichteten Bestrebungen der „Kaufmannschaft“ als für die Allgemeinheit bedeutsam anerkannt [6]) und sie aus diesem Grunde über den Rang einer privaten Berufsvertretung herausgehoben.

Hieraus folgt, daß die Handelskammer in erster Linie nicht die Interessen der einzelnen Mitglieder der „Kaufmannschaft“ vertreten soll, wenn ihre Tätigkeit auch vielfach in einer Fürsorge für den Einzelnen bestehen mag. (Z. B. Auskunfterteilung.) Sie soll auch keine „Unternehmer-“ oder „Arbeitgeberinteressen“ vertreten, obwohl sie sich aus Angehörigen dieses Standes zusammensetzt und von solchen gewählt wird. Sie soll vielmehr die Interessen von Handel, Schiffahrt und Industrie als Teile der Gesamtwirtschaft mit Rücksicht auf ihre Bedeutung für die Allgemeinheit vertreten [7]).

Die „Kaufmannschaft“ ist vom Staate in gleicher Weise wie ein Kommunalverband zur Erfüllung staatlicher Zwecke heran-

---

[5]) B. V. Vierter Abschnitt, §§ 71—87.

[6]) Vgl. die Ausführungen der Verfassungsdeputation von 1848/49 oben S. 13.

[7]) Vgl. hierzu die Ausführungen des Senatskommissars Senator Dr. Spitta in der bremischen Nationalversammlung (Verhandlung S. 2000): „Daß man die vier zuerst aufgeführten Kammern nicht ohne weiteres als eine Berufsvertretung bezeichnen könne und solle . . . daß die Handelskammer und die Gewerbekammer nicht eigentlich in erster Linie bestimmt seien, eine Be-

gezogen [8]). Ebenso wie ein solcher Verband ist sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Andererseits hat sie aber auch ein Recht auf Ausübung der ihr übertragenen Befugnisse. Es ist das Recht auf Selbstverwaltung, das grundsätzlich nur im Wege der Gesetzgebung geändert werden kann [9]). Die Grundlage dieser Selbstverwaltung ist das oben erwähnte gemeinsame Interesse, das Staat und „Kaufmannschaft" gleichermaßen an dem Gedeihen von Handel, Schiffahrt und Industrie haben [10]). Die Handelskammer hat hiernach etwa die gleiche Stellung wie der Gemeindevorstand eines kommunalen Selbstverwaltungskörpers [11]).

Ebenso wie bei der kommunalen Selbstverwaltung findet man auch bei den Aufgaben der Handelskammer einen „eigenen" und einen „übertragenen" Wirkungskreis [12]). Zum übertragenen Wirkungskreis gehören die gesetzlich festgelegten Aufgaben, also die Vertretung der der Handelskammer anvertrauten Interessen im allgemeinen, die Gutachtertätigkeit, die Verwaltung der Börse u. a. m. Der eigene Wirkungskreis umfaßt einmal die „Geschäftsführung" im engeren Sinne (Wahl des Präsidiums, Anstellung von Hilfskräften, Geschäftsverteilung, Finanzen); dann gehören hierzu alle diejenigen Aufgaben, die die Handelskammer aus eigenem Entschluß zur Förderung der ihr anvertrauten Interessen unternimmt, z. B. die Unterhaltung der kaufmännischen Schule „Union" [13]).

Von der kommunalen Selbstverwaltung unterscheidet sich allerdings diese „Selbstverwaltung der Wirtschaft", wie die Tätigkeit der

---

rufsvertretung der Kaufleute und Gewerbetreibenden zu sein, sondern eine Einrichtung zur Förderung von Industrie, Handel, Schiffahrt und Gewerbe".

[8]) Den Vergleich zwischen der Selbstverwaltung der Handelskammern und der der Gemeinden wird eingehend erörtert von Most. (Vgl. besonders S. 32 ff. u. 119 ff.) Er sieht allerdings irrigerweise die eigentlichen Handelskammern als Träger dieser Selbstverwaltung an.

[9]) Ueber den juristischen Begriff der Selbstverwaltung vgl. G. Jellinek, System, S. 290 ff.; ders.: Staatslehre, S. 640 ff.; Fleiner, S. 104; Hatschek, S. 87 ff.; Schoen, S. 202 ff.; W. Jellinek, S. 529 ff. — Daß der Begriff der Selbstverwaltung sich nicht auf die kommunale Selbstverwaltung beschränkt, ist seit langem anerkannt. (G. Jellinek, System, S. 291.)

[10]) Ueber die „Interessenverknüpfung" als Grundlage der Selbstverwaltung vgl. Hatschek, S. 99 f.

[11]) Most (S. 131 ff.) vergleicht die Verfassung der Handelskammern mit der thüringischen Gemeindeverfassung, wobei er dem Syndikus die Stellung eines „Bürgermeisters" zuweist. Dieser Vergleich ist auf die Bremer Handelskammer nicht anwendbar.

[12]) Ueber die Gliederung des Wirkungskreises eines Selbstverwaltungskörpers vgl. G. Jellinek, System, S. 293; Hatschek, S. 106 f.; W. Jellinek, a. a. O.; für die Handelskammern insbesondere Most, S. 32 ff. — Vgl. auch den Wirkungskreis der Lübecker Handelskammer. (Lüb. Kfm. Ord. §§ 20 ff.)

[13]) Siehe oben S. 30 Anm. 34.

öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen genannt wird[14]), dadurch, daß sie nur zum kleinsten Teile unmittelbare, auf die Vollziehung staatlicher Normen gerichtete obrigkeitliche Verwaltung ist. Obrigkeitliche Gewalt als eigenes Recht übt die Handelskammer nur bei der Festsetzung der Handelskammerbeiträge und bei der Verwaltung der Börse aus. Im übrigen aber ist die Handelskammer dazu bestimmt, die Voraussetzungen für eine gute Gesetzgebung und Verwaltung des Staates mitzuschaffen, indem sie den hierfür zuständigen Stellen die Wünsche und Bedürfnisse der von ihr vertretenen Wirtschaftszweige zur Kenntnis bringt und ihnen mit ihrer Sachkunde ständig zur Verfügung steht. Aber auch diese beratende Tätigkeit dient ebenso wie die allgemeine Fürsorge für Handel, Schiffahrt und Industrie staatlichen Zwecken und ist daher im weiteren Sinne staatliche Verwaltung[15]), die der Staat in anderer Form selbst besorgen müßte, wenn er sie nicht der „Kaufmannschaft" zur selbständigen Erledigung übertragen hätte.

Neben diesem Wirkungskreis, in welchem die Handelskammer die Selbstverwaltung der „Kaufmannschaft" ausübt, steht ein anderer, in welchem sie unmittelbar im Auftrage des Staates tätig wird. Während die Selbstverwaltungsangelegenheiten durch ein eigenes Interesse des Verbandes gedeckt werden, liegt bei den Auftragsangelegenheiten ein alleiniges oder überwiegendes Interesse des Staates vor[16]). Eine strenge Scheidung zwischen Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten wird sich allerdings nicht immer durchführen lassen. Zu den Auftragsangelegenheiten der Handelskammer kann man die Börsenaufsicht[17]) und die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Handelsverkehr dienenden Bescheinigungen[18]) rechnen. In diesem Wirkungskreise, in welchem die Handelskammer unmittelbar Geschäfte des Staates besorgt, ist sie Organ des Staates, staatliche Behörde[19]), die als solche der Dienstaufsicht und den

---

[14]) So von Most, besonders S. 13 ff. Außer den Handelskammern gehören hierzu die Landwirtschaftskammern und die Handwerkskammern. Ferner waren die Bezirkswirtschaftsräte nach Art. 165 RV. als Selbstverwaltungskörper gedacht. (Most, S. 18 f.)

[15]) Der Begriff der Verwaltung beschränkt sich nicht auf die obrigkeitliche Tätigkeit des Staates. (Vgl. Schoen, S. 198.) A. A. anscheinend Bollmann, Staats- u. Verw.recht, S. 97, der die „beratende" Tätigkeit der Kammern einer „verwaltenden" entgegensetzt.

[16]) Vgl. hierzu die oben S. 35 Anm. 12 Genannten, besonders Hatschek, S. 107.

[17]) Siehe oben S. 32. — Bei der Staatsaufsicht ist das Interesse des Staates so überwiegend, daß man stets eine Auftragsangelegenheit annehmen muß. (Vgl. Schoen, S. 255.)

[18]) H. K. Ges. § 33.

[19]) Daß die Handelskammern überhaupt Behörden seien, wird abgelehnt von Lusensky („vornehmlich aus praktischen Erwägungen"), S. 59 ff.; Klug, S. 709, der aber zugibt, daß die Handelskammern „behördliche Funk-

Anweisungen der vorgesetzten Behörde untersteht, ebenso wie ein Gemeindevorstand in Auftragsangelegenheiten.

Ueber die Selbstverwaltung von Handelskammer und „Kaufmannschaft“ steht dem Staate dagegen nur die Oberaufsicht zu [20]). Eine Staatsaufsicht über die Handelskammer wird zwar in den Gesetzen nicht erwähnt [21]), ergibt sich aber notwendig aus der Natur der „Kaufmannschaft“ als eines Selbstverwaltungskörpers. Denn wenn der Staat einen Verband zur Erfüllung staatlicher Zwecke heranzieht und ihm vor privaten Verbänden eine besondere Rechtsstellung einräumt, muß er auch das Recht haben, ihn in dieser Beziehung zu überwachen. Diese Oberaufsicht beschränkt sich aber wie gegenüber jeder Selbstverwaltung darauf, „darüber zu wachen, daß von Seiten des Verbandes nichts Gesetzwidriges geschieht, und daß der Verband die ihm auferlegten Pflichten erfüllt“ [22]). Die Staatsaufsicht über die Handelskammer wird durch den Senat ausgeübt, dem als Regierung des bremischen Staates die Oberaufsicht in allen Staatsangelegenheiten zusteht [23]).

Das Fehlen einer gesetzlichen Regelung der Staatsaufsicht deutet bereits auf ihre geringe praktische Bedeutung. In der Tat pflegt sich diese Staatsaufsicht nie bemerkbar zu machen. Insbesondere steht dem Senat mangels einer gesetzlichen Ermächtigung nicht das Recht zu, eine Handelskammer, die er für ungeeignet hält, aufzulösen und Neuwahlen anzuordnen [24]). Hier unterscheidet sich die Rechtsstellung der Bremer Handelskammer in einem sehr wichtigen Punkte von derjenigen anderer deutscher Handelskammern, die einem staatlichen Auflösungsrecht unterliegen [25]). Die Selbstverwaltung dieser Handelskammern, deren rechtliche Natur an sich die gleiche wie die der Bre-

---

tionen ausüben“; Zorn, S. 176; Goldschmidt, S. 39; Bollmann, a. a. O. Dagegen erklärt das RG. (JW. 1918, S. 621) die Handelskammern für „öffentliche Behörden“. Ebenso Heréus, S. 35 ff. — Wenn man die Handelskammer als Organ eines Selbstverwaltungskörpers ansieht, so ist sie unzweifelhaft eine Behörde, und zwar, soweit es sich um Auftragsangelegenheiten handelt eine staatliche Behörde. Vgl. hierzu Schoen, S. 216; Friedrichs, Art. Behörde, S. 577.

[20]) Vgl. über die Staatsaufsicht: Schoen, S. 225; ferner Gierke, S. 521; Rosin, S. 103.

[21]) Ebenso in Hamburg (vgl. Goldschmidt, S. 33). Die preuß. Handelskammern unterstehen der Aufsicht des Ministers für Handel und Gewerbe. (Preuß. H. K. Ges. § 43, Abs. I).

[22]) Schoen, a. a. O.

[23]) B. V. § 60.

[24]) Goldschmidt, S. 33 f., der für die Hamburger Handelskammer ein Auflösungsrecht des Senats aus dem Bestehen der Staatsaufsicht als solcher folgert, meint damit anscheinend eine „Aufhebung“ der Handelskammer, d. h. eine Beseitigung ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung. Diese würde in Hamburg ebenso wie in Bremen nur durch Gesetz erfolgen können.

[25]) Vgl. z. B. Preuß. H. K. Ges. § 43 Abs. 2; Bayr. H. K. Ord. § 1, V,

mer Handelskammer ist, erleidet hierdurch eine erhebliche Einbuße [26]). In Preußen kann sogar die Aufhebung und Zusammenlegung bestehender Kammern einfach durch Anordnung des Ministers für Handel und Gewerbe nach Anhörung der Beteiligten erfolgen [27]). In Bremen bedarf dagegen jede Aenderung der Rechtsstellung der Handelskammer — ebenso wie der übrigen Kammern — eines G e s e t z e s. Eine Aenderung der in der bremischen Verfassung über Handelskammer und Kaufmannskonvent enthaltenen Bestimmungen würde sogar eines verfassungsändernden Gesetzes bedürfen [28]). Mit Hilfe einer Verfassungsänderung ist natürlich auch eine völlige Aufhebung der Bremer Handelskammer möglich. Eine Aufhebung der Handelskammer würde aber nur die Beseitigung der der „Kaufmannschaft" als Selbstverwaltungskörper eingeräumten öffentlich-rechtlichen Stellung bedeuten, nicht notwendig auch das Ende der „Kaufmannschaft" als Körperschaft überhaupt [29]). Es ist vielmehr vorstellbar, daß die „Kaufmannschaft" als ein p r i v a t e r Verband das Ende ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung überdauert und als freie Berufsvertretung die Interessen von Handel, Schiffahrt und Industrie auch weiterhin vertritt [30]).

Einen gerichtlichen Schutz gegenüber rechtswidrigen Staatsakten würde die Handelskammer bei dem bremischen V e r w a l t u n g s g e r i c h t finden [31]). Vor dieses Gericht gehören wegen ihrer öffent-

---

[26]) Den Sitzungen der bayrischen Handelskammern wohnt sogar ein „Regierungskommissar" bei (Bayr. H. K. Ord. § 13), dem jederzeit das Wort erteilt werden muß.

[27]) Preuß. H. K. Ges. § 2, Abs. 3 in der Fassung der Verordnung mit Gesetzeskraft v. 1. 4. 1924. (Nach Most, S. 126). Ueber das Bedenkliche solcher Eingriffe vgl. Most, a. a. O. und Zorn, S. 180 ff.

[28]) Ueber die gesetzlichen Erfordernisse einer Verfassungsänderung siehe B. V. § 58.

[29]) Dagegen ist ein Kommunalverband mit seiner Aufhebung völlig beseitigt. Sein Weiterbestehen als private Körperschaft ist nicht möglich, weil „die Angehörigen einer Gemeinde k e i n e n V e r e i n bilden", eine Gemeinde vielmehr eine G e b i e t s k ö r p e r s c h a f t, d. h. eine „räumlich bestimmte Unterabteilung des Staatsvolkes" ist. (O. Mayer, Bd. 2, S. 330 u. 342).

[30]) Vgl. Stegemann, S. 26 f.: „Die Auflösung (d. i. Aufhebung) einer Handelskammer darf nur so verstanden werden, daß eine Kaufmannschaft ihrer amtlichen Funktion enthoben und ihres Steuerrechts, d. h. ihrer staatsrechtlichen Persönlichkeit entkleidet wird, da die Staatsregierung kein Mittel hat, zu verhindern, daß der Personenbestand und die innere Organisation der bisherigen Kaufmannschaft in einer autonomen „Kaufmannschaft" fortbestehen bleibt". Aehnlich Goldschmidt, S. 33 Anm. 5.

[31]) Das brem. Verw. Ger. entscheidet nach § 8 Verw. Ger. Ges. „über die Anfechtung von Anordnungen oder Verfügungen der Verwaltungsbehörden sowie in sonstigen Streitigkeiten öffentlichen Rechts, soweit nicht ein besonderer Rechtszug oder ein schiedsrichterliches Verfahren gesetzlich angeordnet ist". Vgl. hierzu W. Jellinek, Verwaltungsrecht, S. 46, S. 314 f.

lich-rechtlichen Natur auch alle Rechtsstreitigkeiten, die sich z. B. aus der Zugehörigkeit zum Kaufmannskonvent oder zur Handelskammer oder aus der Veranlagung zu Handelskammerbeiträgen ergeben.

§ 14. Schluß.

Es ist ein weiter Weg, der von der „Gesellschaft des Kaufmanns“ über das „Collegium Seniorum“ zur heutigen Handelskammer führt:

Aus jener privaten Gesellschaft, die, vom Staate nur geduldet, religiösen und geselligen Zwecken diente, wurde die angesehenste Korporation der Stadt. Durch die Vertretung der Interessen des Kaufmannsstandes und die Verwaltung des Tonnen- und Bakenwesens wurden ihre Elterleute allmählich auf die Bahn öffentlicher Tätigkeit geführt. Gestützt auf ihre Privilegien, unter kluger Ausnutzung der Unzufriedenheit der Bürgerschaft konnten die Elterleute es wagen, der wirklichen und vermeintlichen Willkür des Rates und seinen absolutistischen Bestrebungen entgegenzutreten. Sie erwarben sich schließlich als Vorsteher der Bürgerschaft eine politisch einflußreiche Stellung im Staate, die erst mit der Neuordnung von 1849 ihr Ende fand.

Heute haben „Kaufmannschaft“ und Handelskammer ihre Stellung im Staate durch Gesetz angewiesen erhalten. Während der Rat den Elterleuten bestenfalls wohlwollend, häufig feindlich gegenüberstand, hat der heutige Staat im Gemeininteresse die „Kaufmannschaft“ innerhalb ihres Wirkungskreises als selbständige verwaltende Persönlichkeit anerkannt und sie dazu verpflichtet, über dem Gedeihen von Handel, Schiffahrt und Industrie zu wachen. So steht die Anteilnahme und Autorität des Staates hinter dem Wirken der Handelskammer. Dafür ist sie aber auch im Gegensatz zu dem „Collegium Seniorum“ auf ihre gesetzlich festgelegten Aufgaben beschränkt.

Die Vergleiche mit den anderen deutschen Handelskammern haben zwar keine grundsätzlichen Unterschiede gegenüber der Bremer Handelskammer gezeigt. Wohl aber unterscheidet sie sich von jenen durch den Umfang und die Bedeutung der ihr zustehenden Rechte und Pflichten. Keine deutsche Handelskammer, von denen der anderen beiden Hansestädte abgesehen, steht in einem so engen Verhältnis zum Staate, keine hat so große Wirkungsmöglichkeiten, keine aber auch so große Verantwortung zu tragen wie die Bremer Handelskammer.

Lebenslauf.

Ich, Jules Eberhard Noltenius, bin am 16. Juni 1908 als Sohn des Kaufmanns Friedrich Hermann Noltenius und seiner Ehefrau Elsa, geb. Schröder, zu Bremen geboren. Nach dreijährigem Besuch einer Vorschule ging ich Ostern 1918 auf das „Alte Gymnasium" in Bremen über, das ich Ostern 1927 mit dem Zeugnis der Reife verließ.

Anschließend studierte ich drei Semester in Freiburg im Breisgau, ein Semester in München und vier Semester in Göttingen die Rechtswissenschaft. Am 22. November 1930 bestand ich vor dem preußischen Oberlandesgericht Celle die erste juristische Staatsprüfung.

Am 26. November 1930 wurde ich in Bremen zum Referendar ernannt.

Am 29. Juli 1932 bestand ich vor der juristischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau die Doktorprüfung mit dem Prädikat „magna cum laude".